Rudolf I. von Habsburg und die römische Kaiserkrone während des Pontifikates Nikolaus' III.

Das sogenannte Vierstaatenprojekt.

Inaugural-Dissertation,

welche mit

Genehmigung der hochwürdigen katholisch-theologischen Fakultät der Königl. Universität Breslau

zur

Erlangung der theologischen Doktorwürde

am

Mittwoch, dem 10. Januar 1906, mittags 12 Uhr

in der Aula Leopoldina öffentlich verteidigen wird

Augustin Demski.

Opponenten:

Friedrich von Blacha, Kaplan in Ohlau.
Michael Hösl, Kaplan in Breslau.

Münster i. W.
Westfälische Vereinsdruckerei vormals Coppenrathsche Buchdruckerei.
1906.

Von der Fakultät genehmigt auf Antrag

des Referenten

Herrn Professors Dr. Sdralek.

Diese Abhandlung bildet den § 9 (S. 153—212) meiner Monographie „Papst Nikolaus III.“, welche im VI. Bande der von Knöpfler, Schrörs und Sdralek herausgegebenen „Kirchengeschichtlichen Studien“ (Münster i. W. 1903. XII u. 368 S.) erschienen ist.

Rudolf I. von Habsburg und die römische Kaiserkrone während des Pontifikates Nikolaus' III.

Das sogenannte Vierstaatenprojekt.

In den Verhandlungen mit Nikolaus III. hatte sich Rudolf durchweg nachgiebig gezeigt. Er hatte unter steter Berücksichtigung aller Wünsche des Papstes die Romagna abgetreten; er war auf die Verbindung mit dem Hause Anjou eingegangen, obwohl sie wenig Dauer versprach und ihm nicht sympathisch sein konnte; er hatte auf Verlangen des Papstes den sizilischen König mit den Grafschaften Provence und Forcalquier belehnt und ihm auch unter Hintansetsung seiner Hoffnungen auf die englische Verbindung das Königreich Arelat zugesagt; er hatte auf die Sendung eines Reichsvikars nach Tuscien zu Gunsten eines Verwandten des Papstes auf dessen Bitten verzichtet und ihm noch manche andere Vorteile zugestanden, die aus den Verhandlungen über den Ausgleich Rudolfs mit Karl bekannt sind. Solches Entgegenkommen erheischte eine Gegenleistung. Der Papst dachte nicht daran und konnte auch nicht daran denken, sich dieser Notwendigkeit zu entziehen. Wie er den sizilischen König für den doppelten Verzicht, zu dem er ihn gezwungen, entschädigte, so beabsichtigte er auch, dem Könige Rudolf für die bewiesene Willfährigkeit einen entsprechenden Gegendienst zu erweisen. Davon

zeugen die mehrfach erwähnten Schreiben »Promptitudinem«,[1]) die der Bischof Paul von Tripolis dem deutschen Könige und den Kurfürsten erst, wenn der König allen Forderungen des Papstes nachgekommen war, übergeben sollte. Der Inhalt dieser Briefe aber klingt seltsam:

Der Papst wünscht dem Könige in Anerkennung seiner grossen Verdienste und seiner besonderen Ergebenheit gegen ihn und die Kirche, dass die Stellung seiner königlichen Hoheit glücklicher erhöht werde und sein Glanz immer reich an dem erwünschten Glücke bleibe; was dem Könige genehm, wolle er durch den Dienst apostolischen Eifers vollenden, damit er seine, des Papstes, väterliche Gesinnung erkennend, den Wünschen der Kirche stets Entgegenkommen zeige und sich zu ihrer Erfüllung in günstigen Zeiten stärker gedrängt fühle. Auf ihn könne Rudolf daher wie auf einen wohlwollenden Vater vertrauen, und ihm könne er bezüglich dessen, was die Förderung und Vollendung seines Geschäftes fordere, mit Vertrauen durch eine feierliche Gesandtschaft und Briefe, wie die Art des Geschäftes es fordern werde, seine innersten Absichten eröffnen; denn er habe vor, seinen Wünschen gern nachzukommen. Er hoffe, dass Rudolf, mit je grösserer Zuvorkommenheit ihn die Kirche ehre, auch an Ergebenheit gegen die Kirche zunehmen werde. Um seine innersten Wünsche auch andern mitzuteilen, ermahne er die deutschen Fürsten, sich ihm, dem Könige, mit aufrichtiger Ergebenheit anzupassen, auf die Erhöhung seines Glanzes bedacht zu sein, sich dazu vorzubereiten und zu rüsten, damit sie, wenn er es fordere, gerüstet erfunden würden.

So die Gedanken des Briefes. Erinnert man sich hierbei daran, dass dieselben Bedingungen, denen Rudolf nachkommen musste, ehe ihm dieses Schreiben übergeben werden sollte, von der Kurie seit Innocenz V. auch für die Kaiserkrönung gestellt worden waren, so wird man kein Bedenken tragen, die geflissentlich allgemein gehaltenen Ausdrücke dieses Briefes auf den Romzug zu beziehen. Nimmt man an, dass es sich hier um den Zug nach Rom zur Kaiserkrönung handle, dann bietet die Erklärung des ganzen Schreibens keine Schwierigkeit. Der Papst wünscht

---

1) Kaltenbrunner, n. 166 und 167.

zum Dank für Rudolfs Entgegenkommen dessen Krönung zum römischen Kaiser. Die vocatio ad culmen imperialis honoris ist die regie magnitudinis status felicior exaltatio. Wenn Nikolaus III. das Vierstaatenprojekt gemeint hätte, wenn er also die Kaiserwürde hätte abschaffen und dem deutschen Könige bloss die Erblichkeit der deutschen Königskrone hätte verschaffen wollen, dann hätte er von keiner exaltatio regie magnitudinis sprechen können. Aus den Verhandlungen Gregors X. mit Rudolf, gelegentlich deren schon gerade die beiden Kardinäle aus dem Geschlechte der Orsini eine eifrige und wohlwollende Tätigkeit für den König entwickelt hatten,[1]) war dem Papste wohl bekannt, dass der König noch manche Hindernisse werde überwinden müssen, ehe er an den Romzug würde denken können. Darum verspricht er ihm in unserm Schreiben seine Hilfe in allem, was ihm genehm sein werde. Die notwendigste Bedingung für den Romzug aber war die, dass sich die Fürsten zur rechtzeitigen und wirksamen Unterstützung des deutschen Königs bereit erklärten. Wie wenig er sich auf sie verlassen konnte, beweist ihr Verhalten, besonders das der rheinischen Erzbischöfe, vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten gegen Ottokar im Jahre 1278.[2]) Damals hatten diese es gar sehr an der sincera devotio gegen ihren König fehlen lassen, die ihnen der Papst in unserm Schreiben empfiehlt. So war die Mahnung des Papstes, die er an die Kurfürsten ergehen lassen wollte, nichts weniger als überflüssig. Wenn es sich in unserm Schreiben um den Romzug handelt, so ist der Sinn dieser Mahnung: Die Fürsten sollen sich dem Könige ergeben und unterwürfig zeigen und sich vorbereiten und rüsten, um ihm auf seinem Zuge nach Italien auf seinen Ruf folgen zu können.

Freilich ist bei dieser Erklärung auffallend, warum die Schreiben bloss für die Kurfürsten bestimmt waren. Wir werden den Grund, der Nikolaus III. dazu bestimmte, im Laufe der folgenden Erörterung noch kennen lernen. Die geheimnisvolle Art des Ausdrucks, die Tatsache, dass ausser dem Könige auch gerade die Kurfürsten gleichlautende Schreiben erhielten, die Anschauungen

---

1) Starzer-Redlich, n. 30, 40, 48.

2) B.-R., n. 969 a.

über das Imperium, die sich besonders seit Innocenz III. an der Kurie eingebürgert hatten, und andere befremdliche Erscheinungen jener Zeit gaben die Veranlassung dazu, dieses Schreiben mit dem sog. Vierstaatenprojekte in Verbindung zu bringen.

* * *

Ptolomaeus von Lucca hat uns in seiner Kirchengeschichte zum Jahre 1279 eine seltsame Nachricht überliefert[1]): »In dieser Zeit verhandelte Nikolaus III., wie einige Historien berichten, mit dem schon genannten Rudolf über die Neuerungen im Kaiserreiche, dass nämlich das ganze Reich in vier Teile geteilt würde, nämlich in das Königreich Deutschland, welches den Nachkommen Rudolfs verbleiben sollte; in das Königreich Arelat, welches Karl Martells Gemahlin, der Tochter des genannten Rudolf, zur Mitgift gegeben wurde. Aus Italien aber machte man ausser dem Königreiche Sizilien zwei Königreiche; eines in der Lombardei, das andere aber in Tuscien; wem sie jedoch gegeben werden sollten, war noch nicht ausgesprochen; aber zu Vermutungen war Grund genug.«

Rein äusserlich betrachtet, erscheint dieser Bericht des Ptolomäus, obwohl er in jener Zeit gelebt, von sehr zweifelhaftem Werte.[2]) Wie hoch man auch immer die Glaubwürdigkeit dieses

---

1) Quo etiam tempore, ut tradunt historiae, Nicolaus III. cum Rodulpho iam dicto tractat super novitatibus faciendis in Imperio, ut totum Imperium in quatuor dividatur partes, videlicet in regnum Alamanniae, quod debebat posteris Rodulphi perpetuari; in regnum Viennense, quod dabatur in dotem uxori Caroli Martelli filiae dicti Rodulphi. De Italia vero praeter regnum Siciliae duo Regna fiebant; unum in Lombardia, aliud vero in Tuscia; sed quibus darentur, nondum erat expressum; sed suspicandi satis erat materia. Ptolom., Hist. eccl. lib. 23, cap. 34 in Muratori, SS. XI, 1183. cf. Raynald. ad a. 1280, n. 28. Raynaldus zitiert diesen Bericht nach der Chronik eines Minoriten Jordanus aus Venedig. Diese Chronik ist später geschrieben als die Kirchengeschichte des Ptolomaeus und hat sicher obigen Bericht aus der letzteren übernommen. cf. darüber Fedele Savio, Di un nuovo ordinamento della Germania e dell' Italia attribuito a Niccolò III. in Civiltà catt. XVI, 1 p. 286 sq.

2) cf. Giese S. 86 f. und Savio, divisione dell' Impero in Civil. catt. XVI, 1 p. 554.

Kirchenhistorikers anschlagen mag, so kommt diese hier gar nicht in Frage. Er erzählt ja nur diesen Bericht wieder und leitet ihn mit den Worten ein: ut tradunt historiae. Welches diese historiae waren, auf die er sich beruft, sagt er nicht; wir kennen sie nicht und vermögen deshalb auch nicht, von der Glaubwürdigkeit ihrer Verfasser einen Schluss auf den Wert der Nachricht zu ziehen. Wir können ihr demnach nur soweit Glauben schenken, als es gelingt, sie durch andere Zeugnisse zu stützen. Dass sie nicht ganz aus der Luft geschöpft ist, sahen wir schon im vorigen Kapitel, wo ein Teil der Nachricht, die geplante Übertragung des Arelats an Karl Martell von Anjou, sich als wahr herausstellte.

Die äusseren Zeugnisse, die geeignet erscheinen können, als Stütze für den Bericht des Ptolomäus zu dienen, sind mangelhaft und selten. Dieser Übelstand nötigte die Forscher in ihren Untersuchungen der Frage, ob der Teilungsplan wirklich bestanden hat oder nicht, mit andern Worten, ob die obige Nachricht positiven Tatsachen oder der Reflexion ihres Autors ihre Entstehung dankt, zu Vermutungen, deren Berechtigung sich mehr oder weniger allein auf ihre innere Wahrscheinlichkeit stützt. So kam es, dass ihre Forschungen sie zu verschiedenen, ja geradezu entgegengesetzten Ansichten führten.

A.

Wenn das Vierstaatenprojekt wirklich existiert hat, so beabsichtigte Nikolaus III. nichts anderes, als durch die Beseitigung dar Kaiserwürde den massgebenden Einfluss in Italien für das Papsttum zu gewinnen und, um den König Rudolf für seinen Verzicht auf Italien zu entschädigen, in Deutschland zu seinen Gunsten eine totale Verfassungsänderung herbeizuführen. Deutschland sollte ein Erbkönigtum werden, die Kurfürsten also ihr Vorrecht, den König zu wählen, verlieren. Es war ein ungemein folgenschwerer Plan, sodass sich jedem denkenden Menschen die prinzipielle Frage aufdrängen muss: Konnte Nikolaus III. überhaupt an solche in die deutschen Verhältnisse tief einschneidende Massregeln denken und auf welches Recht stützte er sie?

Es kann hier unmöglich auf die vielbesprochene Entwicklung der kirchlichen Doktrin über das Verhältnis der Kirche zum Staate, des Papsttums zum deutschen Kaisertume eingegangen werden. Darum soll nur auf die berühmte Dekretale Innocenz' III. »Venerabilem« hingewiesen werden, deren Ideen das 13. Jahrhundert beherrschten. In dieser Dekretale erklärt der Papst: »Daher erkennen wir das Recht und die Vollmacht, den König und den künftigen Kaiser zu wählen, wie wir müssen, jenen Fürsten zu, welchen es bekanntlich nach Recht und altem Brauch zusteht, zumal ihnen das Recht und die Vollmacht dazu vom apostolischen Stuhle verliehen worden, welcher das römische Imperium von den Griechen auf die Deutschen in der Person Karls übertragen hat. Aber auch die Fürsten müssen es anerkennen und erkennen es gewiss an, dass das Recht und die Vollmacht, die Person, die zum Könige erwählt und zur Kaiserwürde zu erheben sei, zu prüfen uns zukommt, uns, die wir ihn salben, weihen und krönen. Denn das ist Regel und allgemeines Gesetz, dass die Prüfung der Person demjenigen zukommt, dem die Handauflegung zusteht. Denn würden wir etwa, wenn die Fürsten nicht nur in Zwietracht, sondern auch einträchtig einen gottlosen und exkommunizierten Menschen, einen Tyrannen oder Narren, einen Häretiker oder Heiden zum Könige wählten, einen solchen Menschen salben, weihen, krönen sollen? Nie und nimmer!«[1])

Innocenz III. erkannte also an, dass den deutschen Fürsten das Recht der Königswahl zustehe, und erklärte dieses ihr Vorrecht als ein vom apostolischen Stuhle erteiltes Privileg. Aber er schränkte das Wahlrecht der Fürsten insofern wieder ein, als er für sich das Recht in Anspruch nahm, die gewählte Person zu

---

1) Unde illis principibus ius et potestatem eligendi regem, in imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus, ut debemus ad quos de iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere; praesertim cum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium in persona magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos. Sed et principes cognoscere debent, et utique recognoverunt, quod jus et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam in imperium ad nos spectat, qui eam inungimus, consecramus et coronamus. Est enim regulariter et generaliter observatum, ut ad eum examinatio personae pertineat, ad quem impositio manus spectat. Numquid enim si principes, non solum in discordia, sed etiam in concordia sacrilegum quemcunque vel excommunicatum in regem, tyrannum vel fatuum, haereticum eligerent aut paganum, nos inungere consecrare ac coronare hominem huiusmodi deberemus? Absit omnino! Migne, P. lat. t. 216, p. 1065, n. 62.

prüfen und eventuell trotz einträchtiger Wahl zu reprobieren, wenn moralische Unwürdigkeit oder die gegründete Präsumption vorlag, dass der Gewählte seine Aufgabe als Kaiser, die Kirche zu schützen, nicht erfüllen würde. Diesen Anspruch begründete also der Papst damit, dass er als Verleiher der Kaiserwürde sich auch über die Idoneität der gewählten Person vergewissern müsse. Die Forderung des Approbationsrechtes war nicht neu. Schon Gregor VII. hatte es als Vertreter der Apostel, welche Königreiche und Fürstentümer nach Verdienst nehmen und verleihen können, und unter unzutreffender Berufung auf seine Vorfahren beansprucht und den Fürsten geboten, darauf zu achten, dass der Kandidat zur Verteidigung der Kirche geeignet und tüchtig sei.[1]) Neu kam also in der Approbationsfrage bei Innocenz III. der Anspruch auf die reprobatio und seine Begründung mit dem Rechte der Kaiserkrönung hinzu.

Da Nikolaus III. keine Veranlassung haben konnte, Rudolf von Habsburg wegen Untauglichkeit die Kaiserkrone verweigern zu wollen, so soll im weiteren die Entwicklung des Prinzips der Wahlkonfirmation nicht berücksichtigt, dagegen auf die beiden wichtigen in der Decretale »Venerabilem« zum ersten Male klar formulierten Theorien von der Translation des Imperiums und der Erteilung des Wahlrechtes an die deutschen Fürsten durch die Kurie nachdrücklich hingewiesen werden, da gerade ihre Existenz am päpstlichen Hofe viele Geschichtsschreiber bewog, dem Berichte über das Vierstaatenprojekt weniger skeptisch zu begegnen. Beide Theorien wurden das ganze 13. Jahrhundert hindurch und noch darüber hinaus fast ohne Widerspruch angenommen und beschäftigten vielfach die Schriftsteller jener Zeit, die sich bemühten, sie auszuführen und zu begründen. Als im Laufe des 13. Jahrhunderts das Kurfürstenkollegium entstand, wurde Innocenz' III. Theorie von der Erteilung des Wahlrechtes modifiziert und den Verhältnissen angepasst. Ptolomaeus von Lucca stellte nämlich in der von ihm verfassten Fortsetzung der Schrift des hl. Thomas von Aquino »De regimine principum« die Behauptung auf, Papst Gregor V. habe angeordnet, dass der deutsche König hinfort nur von sieben deutschen Fürsten gewählt werden sollte; diese

---

1) cf. Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (1077—1378). Inaugural-Dissertation Breslau 1886, S. 12 f.

Anordnung sei auch befolgt worden und das Kollegium der sieben Kurfürsten so entstanden.[1]) Dies wurde und blieb die kirchliche Auffassung von dem Ursprunge des Wahlfürstenkollegs.

Seine Abneigung gegen Philipp von Schwaben, der vor seiner Wahl wegen Verletzung des Eigentumes der Kirche exkommuniziert worden war, begründete Innocenz III. in einem Schreiben mit den Worten: »Wie würde denn der die römische Kirche verteidigen, der sich an ihrer Kränkung erfreut? Wie würde der sie vor anderen schützen, der sie vor sich selbst nicht sicher wissen wollte?« [2])

Die Hauptaufgabe des Kaisers war demnach nach der Anschauung der Kurie die Verteidigung der Kirche, und sie war, wie Innocenz III. an einer anderen Stelle ausführt, auch der Grund der Translation des Imperiums.[3]) Um dieses Grundes willen, sowie deshalb, weil der Papst den Kaiser weihe und kröne, kam der Kurie nach Innocenz die Sorge um die Förderung des guten Standes des Imperiums zu, also auch die Berechtigung, in die Angelegenheiten des deutschen Reiches einzugreifen.[4])

Auf dieser Grundlage bauten die kirchlichen Schriftsteller weiter und suchten die Rechte des Papsttums gegenüber dem deutschen Kaisertume im einzelnen genauer zu bestimmen. Einzelne fanden es für nötig, zunächst aus der hl. Schrift darzutun, dass es sich für die Päpste, wie für den Priesterstand überhaupt sehr wohl gezieme, sich auch mit weltlichen Dingen zu befassen.[5]) Charakteristisch für jene Zeit ist besonders der bekannte Vergleich, in den die phantasievolle Exegese des Mittelalters die Worte der

---

1) Die einschlägige Stelle aus der genannten Schrift ist bei Waitz: Des Jordanus von Osnabrück Buch über das römische Reich, in Göttinger Abhandlungen XIV, S. 21, Anm. 1 abgedruckt.

2) Qualiter igitur Ecclesiam Romanam defenderet qui in eius delectatur offensa? Qualiter eam tueretur ab aliis qui a seipso eam noluit esse tutam? Migne, l. c. t. 216, p. 1069, n. 64.

3) Die einschlägige Stelle findet sich bei Wilhelm, die Schriften des Jordanus von Osnabrück in M. d. J. f. ö. G. XIX, S. 615, Anm. 2.

4) Interest apostolice sedis diligenter et prudenter de imperii Romani provisione tractare, cum imperium Romanum noscatur ad eam principaliter et finaliter pertinere. l. c.

5) cf. darüber Aemilius Friedberg. De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. Dissert. inaug. Lipsiae 1861. p. 17 sqq.

Bibel umzuwandeln verstand: »Und jene (die Jünger des Herrn) sprachen: »»Herr, siehe, hier sind zwei Schwerter.«« Und jener sprach zu ihnen: »»Es ist genug.«« [1]) Die Schwerter symbolisieren nach ihrer Erklärung die geistliche und weltliche Macht. Nicht allein das geistliche Schwert wurde Petrus vom Herrn übergeben, denn sonst hätte Christus, als die Jünger sagten: »Hier sind zwei Schwerter« nicht geantwortet: »Es ist genug,« sondern: »Es ist zuviel.« Beide Schwerter sind also Petrus und seinem Nachfolger gegeben worden. Doch führt der Papst das zeitliche Schwert, die »Vollmacht, die Körper zu züchtigen« nicht selbst, sondern überträgt es dem Fürsten. Dieser aber soll nicht vergessen, dass er alle Gewalt vom Papste erhalten hat, und daher, dessen eingedenk, das zeitliche Schwert, wenn auch nicht mit der Hand Petri, so doch auf seinen Wink führen.[2]) Die irdische Gewalt soll sich von der geistlichen regieren lassen wie der Leib von der Seele. Das waren Sätze allgemeiner Natur, die jedoch das Resultat der speziellen Untersuchungen über den Umfang der päpstlichen Macht gegenüber dem Imperium erraten lassen. Am meisten wagte sich auf diesem Gebiete Augustinus Triumphus vor in seiner Schrift »Summa de potestate pape.«[3]) Nach seiner Meinung stand es dem Papste frei, wenn ein vernünftiger Grund vorhanden wäre, aus eigner Machtvollkommenheit einen Kaiser einzusetzen. Denn das Wahlrecht sei einigen von der Kurie nicht um des Vorteils der Wähler willen verliehen worden, sondern zum Nutzen der Kirche. Darum könne der Papst, der alle Gläubigen zu ihrem übernatürlichen Ziele führen solle, den Bevorrechtigten das Wahlrecht wieder entziehen, wenn er es für erspriesslicher halte. Für den Fall einer zwiespältigen Wahl vindicierte der Autor dem Papste das Recht, eine Partei zu begünstigen, und zwar diejenige, die den wählen wolle, der zur Verteidigung und zum Schutze der Kirche geeigneter sei. Weiterhin erkannte der Autor dem Papste das Recht zu, die Kaiserwürde einem Geschlechte zum erbrechtlichen Besitze zu übertragen, wenn er es für den Frieden des christlichen Volkes für erspriesslich erachtete; denn wie das Papsttum einst die Wahl durch die Kurfürsten angeordnet, so könnte es auch, wenn es ihm gut scheine, das Erbrecht für die römischen Kaiser einführen. Man sieht, dass die Ideen Innocenz' III. auf fruchtbaren Boden gefallen waren.

1) Luc. XXII, 38.
2) cf. Friedberg l. c. p. 20 sq.
3) ibidem p. 237 sqq.

B.

Freilich musste die Existenz dieser Anschauungen in der kirchlichen Partei wenig bedeuten, solange nicht auch der deutsche König und die Kurfürsten selbst sie annahmen. Aber beides geschah. Als nämlich Nikolaus III. von den Kur- und andern deutschen Fürsten die Zustimmung zu der erfolgten Abtretung der Romagna forderte, liess er die Form der auszustellenden Briefe schon in Rom feststellen und gab sie seinem Bevollmächtigten Giffrid von Anagni nach Deutschland mit.[1]) Der Eingang dieser Willebriefe lautete:[2]) »Die römische Kirche, welche von jeher Deutschland mit brüderlicher Liebe umfasste und es schmückte mit dem höchsten Titel unter allen irdischen Herrschern, pflanzte dort Fürsten, wie auserlesene Bäume und netzte sie mit ihrer besonderen Gunst und verlieh ihnen wunderbares Wachstum, damit sie gestützt auf die Machtvollkommenheit der Kirche wie ein auserwählter Spross durch ihre Wahl denjenigen hervorspriessen lassen sollten, welcher die Zügel des Kaisertums halte. Dieser ist jenes kleine Licht an dem Himmel der streitenden Kirche, welches seinen Glanz erhält von dem grösseren Lichte, dem Stellvertreter Christi. Auf den Wink der Kirche zieht und führt er das irdische Schwert, auf dass mit seiner Hilfe der Hirt der Hirten die ihm anvertrauten Schafe mit dem geistlichen Schwerte schütze und schirme, mit dem zeitlichen sie zügele und bessere, zur Strafe der Bösewichter, zum Lobe der Gläubigen und Guten.«

Man findet hier die Ideen Innocenz' III. klar und deutlich formuliert, und auch seine Anschauung über das Verhältnis des Papstes zum Kaiser überhaupt begegnet uns hier in der Anspielung auf den von ihm herrührenden Vergleich der beiden Ge-

---

1) cf. § 5 dieser Arbeit.

2) Die Übersetzung habe ich Lindner, Deutsche Geschichte etc., I, S. 40 entnommen mit Ausnahme eines Wortes. Der Text heisst: Complectens ab olim sibi Romana mater Ecclesia quadam quasi germana caritate Germaniam, illam eo terreno dignitatis nomine decoravit, quod est super omne nomen temporaliter tantum praesidentium super terram; plantans in ea principes tanquam arbores praelectas, et rigans illas gratia singulari, illud eis dedit incrementum mirandae potentiae, ut ipsius Ecclesiae auctoritate suffulti, velut germen electum per ipsorum electionem, illum, qui fraena Romani teneret Imperii, germinarent. Hic est illud luminare minus in firmamento militantis Ecclesiae per luminare maius Christi vicarii illustratum. Hic est qui materialem gladium ad ipsius nutum exserit et convertit, ut eius praesidio pastorum pastor adiutus oves sibi creditas spirituali gladio protegendo communiat, temporali refraenet et corrigat, ad vindictam malefactorum laudem vero credentium et bonorum. Rayn. ad a. 1279 n. 6. M. G. IV., Lgg. II, p. 421.

walten mit Sonne und Mond, den beiden Lichtern am Firmamente des Himmels. Wohl erhoben gerade zwei geistliche Kurfürsten, die Erzbischöfe von Mainz und Trier, Bedenken gegen die Ausstellung der Briefe.[1]) Ihre Bedenken aber richteten sich sicher nicht gegen diesen Passus. Wäre der Eingang wirklich die Ursache ihrer Weigerung gewesen, dann hätte man sich freilich nicht wundern dürfen, denn unvorsichtig war es in jedem Falle, dass die Kurfürsten mit voller Unkenntnis des wahren Sachverhalts ihr Wahlrecht als ein Geschenk der Kurie anerkannten. Lag es doch dann für die Kurie nahe, aus dieser Theorie die Konsequenz zu ziehen, welche die kirchlichen Schriftsteller schon aus ihr gezogen hatten, nämlich das Recht zu beanspruchen, den Kurfürsten ihr Wahlrecht wieder zu entziehen, wenn sie es für gut erachtete.

In der Tat hatte man die beiden Tatsachen, dass Nikolaus III. den obigen Passus in den Willebriefen vorschrieb und dass die Kurfürsten von Mainz und Trier dem Wunsche des Papstes nicht bald Folge leisteten, als eine Stütze für die Annahme, dass das Vierstaatenprojekt existiert habe, anführen zu können geglaubt.[2]) Busson wagte auf diese beiden Tatsachen hin zwei Vermutungen: 1. dass der fragliche Passus und der Widerstand der beiden Erzbischöfe in einem kausalen Zusammenhange mit einander standen, und 2. dass dieser Passus mit dem Vierstaatenprojekte zusammenhing, die Kurie also damit rechnete, eventuell daraus die wiederholt erwähnte Folgerung zu ziehen. Diese Vermutung suchte er damit zu begründen, dass der fragliche Passus in den Willebriefen der Nichtkurfürsten gefehlt und dass Ptolomaeus von Lucca in der Fortsetzung der Schrift »De regimine principum« wirklich die Folgerung gezogen habe. Dass Ptolomaeus von Lucca seiner Erzählung von der unhistorischen Einsetzung des Kurfürstenkollegiums durch Gregor V. die Bemerkung folgen liess: »Und dies wird solange bestehen bleiben, als es die römische Kirche, welche den ersten Rang im Principate einnimmt, den Christgläubigen für erspriesslich erachtet,«[3]) wird niemanden zu dem Glauben vermögen, dass auch Nikolaus III. so dachte und die Konsequenz wirklich selbst ziehen wollte. Wichtiger dagegen ist die andere von Busson angeführte Begründung seiner Annahmen, nämlich die Beobachtung,

1) cf. S. 68 Anm. 6 dieses Buches.

2) Busson, Idee S. 671 ff.

3) Busson, Idee S. 673. Die Stelle aus der Schrift »de regimine principum« ist auf derselben Seite, Anm. 3 citiert.

dass der vielumstrittene Passus sich nur in den Willebriefen der Kurfürsten gefunden hätte, nicht aber in denen der anderen Fürsten. Diese Beobachtung erwies sich jedoch infolge der mehrere Jahre später von Kaltenbrunner vorgenommenen Publikation der sämtlichen 28 Willebriefe als falsch.[1]) Es stellte sich heraus, dass die Willebriefe aller Fürsten, der Kurfürsten und Nichtkurfürsten, den fraglichen Eingang enthielten. Die Urkunde, die Busson veranlasste, zwischen den Willebriefen der Kur- und Nichtkurfürsten einen Unterschied zu konstatieren und auf diesen Unterschied seine Vermutungen zu stützen, war kein eigentlicher Willebrief, sondern nur ein Zeugnis, eine Beglaubigung dessen, dass die dort bezeugten Vorgänge sich tatsächlich vollzogen hätten. Dies folgt daraus, dass von dem Erzbischof von Salzburg, der diese Urkunde mit den Bischöfen von Chiemsee und Seckau am 14. Februar 1279 ausfertigte, noch ein wirklicher mit den andern gleichlautender Willebrief existiert. Tatsache ist also, dass ein Unterschied zwischen den Willebriefen der Kurfürsten und anderen Fürsten nicht vorliegt. Andrerseits aber ist auch klar, dass Bussons Vermutungen über die Bedeutung des fraglichen Passus in den Willebriefen nur dann berechtigt sein können, wenn Nikolaus III. beabsichtigte, ihn allein von den zur Wahl berechtigten Fürsten aussprechen zu lassen, und nicht auch von den andern Fürsten, ja sogar einigen obscuren Grossen, die nicht einmal Reichsfürsten waren.

Kaltenbrunner nun hielt es demnach für nicht ausgeschlossen, dass Nikolaus III. in der Tat zwei verschiedene Muster für die Willebriefe ausstellen liess und Giffrid mitgab, so dass wir vielleicht in dem erwähnten Zeugnisschreiben der Bischöfe von Salzburg, Chiemsee und Seckau die ursprüngliche Form für die Willebriefe der Nichtkurfürsten zu sehen und anzunehmen hätten, dass Giffrid in Deutschland aus irgend einem Grunde von dieser Forma abging und die für die Kurfürsten allein bestimmte forma »Complectens ab olim« auf alle Fürsten ausdehnte.[2]) Schon Giese wies diese Vermutung als zu wenig wahrscheinlich zurück und meinte, dass mindestens eine Begründung dafür hätte versucht werden müssen, warum Giffrid von seinem Auftrage und dazu so bald

1) cf. S. 68, Anm. 6 dieser Arbeit und dazu die Abhandlung Kaltenbrunners: Der Willebrief für die römische Kirche v. J. 1279, in M. d. J. f. ö. G. Ergbd. I, S. 376 ff. cf. dazu Giese, l. c. S. 84 ff.

2) Kaltenbrunner, l. c. S. 380 f.

abwich.[1]) Denn in einer so wichtigen Sache, die dem Papst einen Hauptgrund für die Aufhebung des Wahlrechtes der Kurfürsten hätte einbringen sollen, durfte der Bevollmächtigte sicher nicht von einem ausdrücklichen Auftrage des Papstes abgehen. Wir müssen demnach annehmen, dass Nikolaus III. von vornherein für alle Fürsten und Grossen des Reiches, soweit sie Willebriefe ausstellten, die eine forma »Complectens ab olim« angeordnet hat. Daraus folgt, dass sicher nicht aggressive Tendenzen gegen das Kurfürstenkollegium Nikolaus III. bestimmten, für die wichtigen Urkunden einen solchen Eingang zu wählen. Diese Annahme wird durch die Tatsache, dass der fragliche Satz von den gleichzeitigen Nachrichten über die Willebriefe vollständig ignoriert wird, zur vollen Gewissheit erhoben.[2]) Wir können also Bussons Vermutungen über die Bedeutung des Eingangs der Willebriefe nicht annehmen. Nur soviel kann man sehr wohl gelten lassen, dass Nikolaus III. eine bestimmte Absicht dabei hatte, als er die Forma feststellte. Indem er die deutschen Fürsten an die erhabene Stellung des Papsttums und die Wohltaten erinnerte, die es nach seiner und auch vieler Deutschen Meinung Deutschland, insbesondere den Kurfürsten, erwiesen hatte, hoffte er vielleicht, von den Fürsten ein schnelleres Entgegenkommen zu erreichen. Mit Sicherheit kann dieser Passus in den Willebriefen nur dafür als Zeugnis gelten, dass die Theorie von der Verleihung des Wahlrechtes an die Kurfürsten durch die Kurie von den massgebenden Persönlichkeiten Deutschlands i. J. 1279 angenommen und ausgesprochen wurde. Mit Recht befürchtete wohl niemand, dass ein Papst einmal daran denken könnte, aus diesen volltönenden Phrasen wichtige praktische Konsequenzen zu ziehen.

Auch die Translationstheorie fand in Deutschland Anerkennung. Im Anfange der Urkunde, durch welche Rudolf die Abtretung der Romagna beurkundete, pries er die Wohltaten, welche das Papsttum dem deutschen Reiche erwiesen, und erklärte sich besonders deshalb zum Danke verpflichtet, weil es einst das Imperium von den Griechen auf die Deutschen verpflanzt und ihnen

1) Giese, l. c. S. 85.

2) Kaltenbrunner, l. c. S. 381, Anm. 3 teilt das Regest für den Entwurf im gleichzeitigen Index des Registers Nikolaus' III. die Dorsualnotiz im Cod. Ottobon. 2546 für die 28 Einzelausfertigungen mit, die durchweg nur den Inhalt angeben, um dessentwillen die Urkunden verlangt worden waren, ohne dem Eingang auch nur die geringste Beachtung zu schenken.

das gegeben hätte, was sie wären.[1]) Noch Albrecht I. bekannte sich i. J. 1303 zu beiden Theorien und erklärte ohne Bedenken:[2]) »Ich erkenne also an, dass das römische Imperium durch den apostolischen Stuhl von den Griechen auf die Deutschen in der Person Karls übertragen und das Recht, den römischen König und künftigen Kaiser zu wählen, gewissen geistlichen und weltlichen Fürsten von ebendemselben Stuhle verliehen worden ist, von welchem Könige und Kaiser früher und zu allen Zeiten die Gewalt des zeitlichen Schwertes zur Bestrafung der Bösewichter und zum Ruhme der Guten empfangen; und ich bekenne mit gebührender Ergebenheit und aufrichtigem Herzen, dass die römischen Könige und künftigen Kaiser ganz besonders zu dem Zwecke erhoben werden, damit sie die Verteidiger der hl. römischen Kirche und die vorzüglichen Schützer des katholischen Glaubens seien.«

C.

Es ist also Tatsache, dass im ganzen 13. Jahrhundert auf kirchlicher Seite Theorien bestanden und von den massgebenden Personen Deutschlands auch anerkannt wurden, aus denen sich diejenigen Konsequenzen ziehen liessen, welche die Voraussetzung des Vierstaatenprojektes bildeten. Es fragt sich nun, ob die Päpste bis zum Pontifikat Nikolaus' III. je versucht haben, aus den herrschenden Theorien praktische Schlüsse zu ziehen. Wenn sich solche Versuche nachweisen lassen, dann wird für den Zusammenhang dieser Untersuchung von grosser Wichtigkeit die Beantwortung der Frage sein, ob sich aus der Existenz dieser Versuche ein Schluss auf die Wahrscheinlichkeit des von Ptolomaeus

---

1) Rudolf erklärt sich zum Danke gegen die Kirche verpflichtet, quod eadem mater Ecclesia ipsos (sc. predecessores nostros) in dulcedinis benedictione praeveniens, transferendo de Graecis Imperium in Germanos, eisdem dederat id, quod erant. Rayn. ad a. 1279, n. 3.

2) Recognoscens igitur, quod Romanum imperium per sedem apostolicam de Graecis translatum est in persona magnifici Caroli in Germanos, et quod ius eligendi Romanorum regem, in imperatorem postmodum promovendum, certis principibus ecclesiasticis et secularibus est ab eadem sede concessum, a qua reges et imperatores, qui fuerunt et erunt pro tempore, recipiunt temporalis gladii potestatem ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum; pia devotione et sincero corde profiteor, quod Romanorum reges, in imperatores postmodum promovendi, per sedem eandem ad hoc potissime ac specialiter assumuntur, ut sint sancte Romane ecclesie advocati, catholice fidei ac eiusdem ecclesiae precipui defensores. MG. Lgg. II, p. 484.

überlieferten Vierstaatenprojektes ziehen lässt. Dass und seit wann die Kurie daran gedacht habe, diese Theorien in den Dienst aggressiver Tendenzen gegen das deutsche Reich zu stellen, suchte Rodenberg darzutun.[1])

Er wies auf eine Erklärung Urbans IV. in einem an Richard von Cornwallis gerichteten Briefe hin, nach der dem deutschen Könige, dem »zum Kaiser Erwählten«, drei Kronen zukämen. Eine Krone empfing der deutsche König zu Aachen, die zweite war die Kaiserkrone. Welches aber die dritte Krone war, an die Urban IV. dachte, war nicht klar. R. erinnerte nun an die befremdliche Unterscheidung zwischen dem Romanorum rex und dem rex Theotonie, sowie zwischen dem regnum Romanum und dem regnum Theotonie, die Urban IV. in dem Lehnsvertrage Karls von Anjou konsequent durchführte und die auch in dem Lehnseide wiederkehrt, welchen Karl den Päpsten Johann XXI. und Nikolaus III.[2]) leisten musste, und sah die dritte unbekannte Krone eben in der des rätselhaften rex Theotonie. Da die charakteristische Eigenschaft des Romanorum rex für die Kurie die Anwartschaft auf die Kaiserkrone war, so konnte der ihm entgegengestellte rex Theotonie nur ein deutscher König sein, der diese Anwartschaft nicht hatte, mit andern Worten: der deutsche König als solcher hatte keinen Anspruch auf die Kaiserkrone, sondern der Papst konnte sie ihm gegebenen Falls verweigern und eventuell einen andern europäischen Herrscher zum Romanorum rex und imperator machen. Um eine Begründung dieses Anspruches wäre Urban IV. nicht verlegen gewesen. Aus der Theorie von der Translation des Imperiums von den Griechen auf die Franken konnte der Papst das Recht herleiten, dass er über die Kaiserkrone frei verfügen und sie, wie einst den Franken, nun einem anderen Volke übertragen dürfe. Mit der Trennung des Kaisertums vom deutschen Königtume wäre auch eine Trennung der italischen Reichslande von Deutschland verbunden gewesen, da sie einen Bestandteil des Imperiums und nicht Deutschlands bildeten. R. hielt es für möglich, dass Urban IV. die Absicht hatte, diese Gedanken in die Tat umzusetzen. Doch deutet nichts darauf hin, und man wird, wenn man diese Ausführungen überhaupt in ihrem ganzen Umfange gelten lässt, als Ausgangspunkt

---

1) Rodenberg. Zur Geschichte der Idee eines deutschen Erbreiches im 13. Jahrhundert, in M. d. J. f. ö. G. XVI, S. 1—43.

2) Gay, n. 302, p. 111.

der Gedankenreihe die Furcht vor der Wahl eines deutschen Königs, den die Kurie fürchtete, annehmen, was R. auch gelten lässt.

Des weiteren versuchte R. zu zeigen, wie Klemens IV. tatsächlich den Versuch machte, das Verhältnis des Papsttums zum Imperium im Sinne Urbans IV. umzugestalten. Den ersten Beweis dafür sah er in der Ernennung Karls von Anjou zum paciarius und später zum Reichsvikar von Tuscien und nahm an, dass ihr die Absicht, dieses Reichsland für die römische Kirche zu erwerben, zu Grunde gelegen habe. Er verwahrte sich dagegen, dass dieser Akt in Abwehr gegen Konradin geschehen sei, und erklärte ihn als einen freiwilligen und aus eigner Initiative unternommenen Angriff auf das deutsche Reich. In dieser Überzeugung bestärkten ihn die Vorgänge in Florenz, die der Ernennung Karls zum paciarius vorangingen. Am 12. Mai 1266, also kurz nach der Niederlage Manfreds bei Benevent, sandte Klemens IV. die beiden frati godenti aus Bologna Loderingo d'Andalò und Catalano de' Malavolti nach Florenz; als diese die Regierung übernahmen, liessen sie die Stadt dem Papste Treue schwören mit Nichtachtung der Rechte des Reiches. Erst als Florenz dem Papste dennoch nicht den Willen tat, wurde Karl berufen. Noch andere Momente schienen R. darauf hinzudeuten, dass Klemens IV. in Bezug auf das Reich grosse Pläne hatte: Obwohl Richard von Cornwallis und Alfons von Kastilien schon seit dem Sommer 1263 an der Kurie um die deutsche Krone prozessierten, war die Entscheidung i. J. 1267 noch nicht erfolgt. Klemens IV. suchte damals Alfons zur Resignation zu bewegen und schrieb ihm im Juni 1267, er wolle die lange aufgeschobene Angelegenheit so ordnen, dass sie, nachdem der Anfang gemacht worden, durch ihn oder seine Nachfolger ein Gott wohlgefälliges und der ganzen Welt notwendiges Ende nehmen könne. Er hatte also etwas vor, das möglicher Weise erst unter seinen Nachfolgern zu Ende geführt werden konnte. Im Anfange des Jahres 1268 nun wollte Klemens IV. den schon in den Verhandlungen mit Karl von Anjou verwendeten Kardinal Simon von S. Caecilia als Generallegaten nach Deutschland senden und teilte dies dem französischen Könige in vertraulichen Briefen mit. Wahrscheinlich also sollte in Deutschland über das Verhältnis des Reiches zu Italien verhandelt werden. Dazu kam es nicht. Aber aus einem Briefe des Papstes an Ottokar von Böhmen vom November 1268 und einem zweiten an die übrigen Kurfürsten erfahren wir plötzlich von sonderbaren Gerüchten, die in

Deutschland verbreitet waren: der Papst wolle den Kurfürsten das Wahlrecht entziehen und aus eigener Machtvollkommenheit einen König ernennen. Klemens IV. verwahrte sich zwar dagegen. Aus der Tatsache aber, dass man sich in Deutschland über das Gerücht aufgeregt hatte, schloss R., dass ein Grund vorgelegen haben müsse, und glaubte sich demnach auf Grund zweier etwas späterer Aufzeichnungen zu der Annahme berechtigt, dass Klemens IV. den später zu Viterbo ermordeten Heinrich, den ältesten Sohn Richards von Cornwallis, zum Könige bestimmt hätte. Da nun Klemens IV. den Kurfürsten das Wahlrecht entziehen wollte, andererseits aber es für unmöglich halten musste, den Päpsten für die Zukunft das Recht der Ernennung des deutschen Königs zu erhalten, so, schloss R., konnte er nichts anderes als die Gründung eines deutschen Erbkönigtums beabsichtigt haben. Freilich hätte dann die Kurie das Recht der Approbation des deutschen Königs verloren. Aber als Entschädigung dafür war wohl, entsprechend den Ideen Urbans IV., der Verzicht des Königs auf die Kaiserkrone und die deutschen Reichslande in Italien gedacht. Den Einwand, dass dieser Plan in Deutschland unausführbar gewesen und auch von Klemens IV. für unausführbar gehalten worden wäre, glaubte R. zurückweisen zu dürfen.

Einen weiteren Fortschritt dieser Tendenzen an der Kurie glaubte R. während des Pontifikates Gregors X. konstatieren zu können. Als nämlich Gregor mehrere Prälaten aufforderte, über die auf dem Konzil von Lyon zu behandelnden Gegenstände Gutachten einzusenden, schlug der ehemalige Dominikanermagister Humbertus de Romanis eine Reform des Imperiums vor.[1]) Sein

1) De tractandis in concilio Lugdun. cap. XI: De corrigendis circa imperium. Circa imperium vacans videtur constituendus vicarius ad quem haberetur recursus propter guerras et casus varios emergentes, vel addendo quod statueretur cum pace comitatus, quod rex Teutoniae fieret non per electionem, sed per successionem, et esset deinceps contentus regno illo, et magis timeretur et magis iustitiae in regno Teutoniae servaretur. Item, quod in Italia provideretur de rege uno vel duobus, sub certis legibus et statutis, habito consensu communitatum et praelatorum, et per successionem regnarent in posterum, in certis casibus possent deponi per apostolicam sedem. Aliquando enim Lumbardi regem habuerunt, vel quod rex in Lumbardia institutus esset vicarius imperii in Tuscia, vacante imperio, et imperatori confirmato et coronato per apostolicam sedem, et non aliter, regnum recognosceret ut vasallus. Imperium enim quasi ad nihilum est redactum, et a pluribus quotquot fuerunt electi ad imperium seu promoti, plura mala sub eorum

Vorschlag ging dahin, entweder während der Vakanz des Imperiums einen Vikar einzusetzen, zu dem man seine Zuflucht nehmen könnte, oder das deutsche Königtum erblich zu machen und auf das Königreich Deutschland allein einzuschränken, damit es in Deutschland mehr gefürchtet würde und mehr Gerechtigkeit dort walte. Desgleichen sollten in Italien ein oder zwei Könige nach bestimmten Satzungen und Gesetzen mit der Zustimmung der Städte und Prälaten eingesetzt werden; auch sie sollten die Herrschaft zu erbrechtlichem Besitze erhalten und in gewissen Fällen vom apostolischen Stuhle abgesetzt werden können. Eventuell brauchte man nur einen König in der Lombardei einzusetzen, der während der Vakanz des Imperiums auch Reichsvikar in Tuscien sein und den vom apostolischen Stuhle bestätigten und gekrönten Kaiser als Lehnsherrn anerkennen sollte. Den Vorschlag begründete Humbert damit, dass das Imperium fast ein Nichts geworden sei und die Herrschaft mehrerer Kaiser mehr Schaden als Nutzen gebracht habe. Und vieles andere noch dränge dazu, ein passendes Mittel zu finden, wie dem abzuhelfen sei, wenn eins gefunden werden könne.

Dieser Vorschlag räumte dem Papste einen weit grösseren Einfluss auf das Imperium und besonders Italien ein, als er bisher besass. Nach R. setzte Humberts Vorschlag stillschweigend voraus, dass, solange kein vom Papste bestätigter und gekrönter Kaiser vorhanden war, der König in Italien oder die beiden Könige daselbst dem Papste als dem Lehnsherrn des Imperiums unterstanden. Die dem Kaiser zugedachte Stellung ist nicht ganz klar. Nach R.s Meinung wollte Humbert jedenfalls, dass der deutsche König als solcher kein Anrecht mehr auf die Kaiserwürde habe. Doch sollte letztere, weil unentbehrlich, nicht abgeschafft werden, woraus gefolgert werden kann, dass dem Papste die freie Verfügung über die Kaiserkrone zugedacht war. Unter dem für die Vakanz des Imperiums einzusetzenden Vikar stellt sich R. eine Person vor, »welche die Pflichten des Kaisers vornehmlich zum Schutze des Papsttums und der Kirche übernahm, aber die Ehren und Rechte desselben gar nicht oder nur im beschränkten Umfange besass.« Ein solcher Vikar hätte auch nur vom Papste ernannt werden können.

---

dominio secuta sunt, et pax et unitas turbata, et strages hominum factae, et pauca bona secuta; et alia multa sunt quae realiter persuadent, ut quaeratur modus aliquis conveniens ad providendum circa hoc, si valeat inveniri. Martène-Durand, VII, p. 198.

Gregor X., dem vor allem an einem Kreuzzuge viel gelegen war, dachte an die Verwirklichung eines solchen Projektes ebenso wenig, wie an die Erfüllung der Bitte Philipps III. von Frankreich, ihm die Kaiserkrone zu verschaffen. Als Belege dafür, dass dieser Papst sich dennoch den Ideen Urbans IV., die sich an der Kurie festgewurzelt hätten, nicht ganz entziehen konnte, führt R. den Befehl Gregors X. an die Kurfürsten vom Jahre 1273 an, einen neuen König zu wählen, widrigenfalls er selbst dem Reiche einen Herrscher geben würde, und die Form, in der Gregor X. den neuen König Rudolf von Habsburg bestätigte. Dadurch, dass ferner Gregor X. Karl in seiner Stellung in Tuscien beliess, obwohl Rudolf anerkannter König war, dass er endlich den Machtboten Rudolfs, die in Italien die Reichsgewalt wiederherstellen sollten, einen päpstlichen Legaten mitgab, der über ihre Tätigkeit eine Kontrolle ausübte, habe er sein Verlangen zu verstehen gegeben, Rudolf müsse sich in Italien nach seinem Verlangen richten. R. sieht in alledem Indicien dafür, dass auch in Gregor die Gedanken Urbans IV. lebten, wenngleich er sich in seinen Handlungen nicht konsequent geblieben sei.

Ich habe mich absichtlich auf ein Referat der Hauptgedanken des Rodenbergschen Aufsatzes beschränkt, weil es in einer Monographie Nikolaus' III. nicht angängig ist, auf die Politik der erwähnten Päpste genauer einzugehen, und auch für die hier in Rede stehende Frage nicht notwendig ist. Denn zugegeben, dass die Päpste Urban IV., Klemens IV. und auch Gregor X. wirklich daran dachten, aus den von ihren Vorgängern oder ihnen selbst geschaffenen Theorien praktische Konsequenzen zu ziehen, zugegeben, dass die deutsche Erbreichsidee sich während ihrer Pontifikate in der von Rodenberg dargestellten Weise entwickelte, so bleibt es eine Frage für sich, ob der Nachweis der Existenz aggressiver Tendenzen dieser Päpste gegen das deutsche Reich geeignet ist, den Bericht des Ptolomaeus über das Vierstaatenprojekt Nikolaus' III. zu stützen.

Urbans IV. Theorie, nach der eventuell dem deutschen Könige die Anwartschaft auf die Kaiserkrone bestritten werden konnte, hätte zu seiner Zeit einen Sinn gehabt. Damals gab es noch keinen von der Kurie anerkannten Romanorum rex, und man wusste auch nicht, was für ein König aus einer möglichen Neuwahl der Kurfürsten hervorgehen würde. Es konnte ein Feind des Papsttums sein; in dem Falle hätte Urbans Theorie wahrscheinlich eine praktische Bedeutung bekommen. Unter Nikolaus III. aber lagen

die Verhältnisse ganz anders. Schon längst existierte ein Romanorum rex und war ihm auch die Kaiserkrone zugesichert worden. Die Bedingungen, an die man die Krönung geknüpft hatte, hatte er im wesentlichen schon erfüllt. Also konnte die Theorie Urbans IV. in keinem Falle Rudolf von Habsburg gegenüber Anwendung finden.

Mit noch weniger Recht könnte man behaupten, dass Nikolaus III. je daran dachte, die Politik Klemens' IV. einzuschlagen. Klemens IV. hatte Karl von Anjou als Reichsvikar in Tuscien eingesetzt, Nikolaus III. entsetzte ihn. Jener hatte eigenmächtig in die Verhältnisse Tusciens eingegriffen, dieser erbat sich von Rudolf von Habsburg die Erlaubnis dazu. Jenes Verhalten hatte die Kurfürsten argwöhnisch und um ihr Vorrecht besorgt gemacht; während Nikolaus' III. Pontifikat dagegen fühlten sie sich so sicher, dass sie jenen auffälligen Eingang in den Willebriefen, den ihnen der Papst selbst vorschrieb, achtlos annahmen und gar nicht daran dachten, dass er aus den verfänglichen Phrasen irgend eine ihnen nachteilige Konsequenz ziehen könnte. Es sei noch darauf hingewiesen, dass es auch während des Pontifikates Klemens' IV. noch keinen Romanorum rex gab, und seine politische Tätigkeit hätte anders ausfallen müssen, wenn an der Spitze Deutschlands ein von der Kurie anerkannter deutscher König gestanden hätte.

Einige Beachtung werden wir dem Projekte des Dominikaners Humbertus de Romanis schenken müssen. Gregor X. dachte zwar nie daran, es zu realisieren, aber es bleibt ein denkwürdiges Zeugnis dafür, dass man in jener Zeit eine Änderung der Zustände des Imperiums für notwendig hielt. Die Grundgedanken dieses Vorschlages waren, 1) dass der deutsche König die unmittelbare Herrschaft über die Reichslande in Italien aufgeben, dagegen der Papst auf sie mehr Einfluss gewinnen sollte; 2) dass der deutsche König seine Herrschaft erbrechtlich besitzen und auf Deutschland einschränken solle, um leichter imstande zu sein, dort Frieden und Gerechtigkeit zur Herrschaft zu bringen; 3) dass, solange es noch keinen Kaiser gab, ein Vikar eingesetzt würde, damit das Reich nicht hauptlos wäre und dadurch Unruhen und Zwistigkeiten Vorschub geleistet würde. Wer unbefangen Humberts Vorschlag liest, wird zugeben, dass er ganz und gar unter dem Eindrucke des traurigen Interregnums abgefasst ist. Die langwierigen Kämpfe der Hohenstaufen in Italien hatten zur Schwächung der Zentralgewalt in Deutschland geführt, daher

sollte nunmehr der deutsche König die unmittelbare Herrschaft über Italien aufgeben. Der Umstand, dass Deutschland ein Wahlreich war, hatte schliesslich zum Interregnum geführt; daher hielt Humbert es für gut, dass Deutschland ein Erbreich würde. Die Hauptsache war ihm eben die, dass das Reich ohne ein Haupt war, zu dem man sich propter guerras et casus varios emergentes flüchten konnte, darum sollte auch für die Dauer einer Vakanz des Imperiums ein Vikar ernannt werden. Diese Vorschläge schienen Humbert notwendig, ohne dass er sich aber über die Durchführbarkeit dieses neuen Systems und über seine Einzelheiten klar geworden wäre. Darum meinte er, dass vieles andere noch ausser den von ihm angeführten Übelständen dazu dränge, einen passenden Modus ausfindig zu machen, um ihnen abzuhelfen, »wenn einer gefunden werden könne.« Dass Humbert diesen seinen Vorschlag überhaupt abfasste, ist insofern leicht erklärlich, als Gregor X. vor dem zweiten Lyoner Konzil die Prälaten ausdrücklich aufgefordert hatte, über den Zustand der christlichen Staaten an die römische Kurie Bericht zu erstatten. Man wird sich kaum dazu entschliessen können, mit Rodenberg in diesem Vorschlage Humberts ein Indicium dafür zu sehen, dass während des Pontifikates Gregors X. die Idee eines deutschen Erbkönigtums an der Kurie lebte, da der Zusammenhang der Kurie mit diesem Vorschlage nicht ersichtlich ist und der Vorschlag Humberts auf dem Konzil völlig unbeachtet blieb, Gregor X. sogar in vollem Gegensatz dazu an den alten Verhältnissen festhielt, Rudolf als Romanorum rex approbierte und mit ihm über die Kaiserkrone verhandelte. Endlich brauchte Humbert in jener Zeit eine Realisierung seines Projektes nicht für unmöglich zu halten. Denn damals stand es noch nicht fest, ob Rudolf seine Herrschaft in Deutschland behaupten oder Ottokar sie ihm entreissen würde. Wenn die Kurie je mit dem deutschen Könige über den Verzicht auf Italien und die Kaiserkrone verhandeln wollte, so musste es damals geschehen. Damals war der rechte Augenblick da, von Rudolf Zugeständnisse zu erpressen, wenn man solche erpressen wollte. Unter Nikolaus III. war es zu spät, da die Verhältnisse ganz andere wurden. Ich glaube daher, dass man aus der Existenz des Humbertschen Vorschlages, eines zwar dem Vierstaatenprojekte ähnlichen, aber zu einer Zeit gehegten Planes, in welcher Rudolf noch nicht Romanorum rex war, gar keinen Schluss auf die Wahrscheinlichkeit des Vierstaatenprojektes ziehen darf.

D.

Sicher haben also an der Kurie seit Innocenz III. Theorien existiert, aus denen die Päpste das Recht ableiten konnten, die Kaiserwürde und das Wahlrecht der deutschen Kurfürsten abzuschaffen. Nicht zu leugnen ist auch, dass sich seit Urban IV. an der Kurie Spuren von aggressiven Tendenzen gegen das deutsche Reich bemerkbar machten, aber in einer Zeit, als es keinen Romanorum rex, keinen von der Kurie anerkannten deutschen König gab. Also steht auch fest, dass in der Geschichte der Vorgänger Nikolaus' III. keine Theorie und keine Tendenz aufzuweisen ist, welche dahin ging, einem einmal als Romanorum rex approbierten deutschen Könige die Kaiserkrone verweigern zu wollen. Wenn dennoch das Vierstaatenprojekt wirklich bestanden hat, dann hat Nikolaus III. die Aspirationen seiner Vorgänger auf das Höchste getrieben. Keine Theorie berechtigte ihn, Rudolf von Habsburg, welcher schon Romanorum rex war, gegen seinen Willen die Kaiserkrone zu verweigern. Wir können also nicht zweifeln, dass, wenn das Vierstaatenprojekt bestand, seine Realisierung in keinem Falle anders gedacht war, als durch friedliche Vereinbarung zwischen Papst und König. In der Tat nun nahm man vielfach an, dass eine solche wirklich schon im Gange war. Am entschiedensten trat für diese Annahme Busson ein.[1])

Er wies zunächst auf die uns schon bekannte Tatsache hin, dass die Übertragung des Arelats an Karl Martell von Anjou wirklich geplant wurde, also ein Teil des Vierstaatenprojektes zweifellos existiert hat. Die im vorigen Kapitel dieser Arbeit ausgesprochene Ansicht, dass der sizilische König das Arelat als Entschädigung für seinen Verzicht auf die römische Senatur und das tuscische Reichsvikariat und, um die ihm unbequeme deutsch-englische Verbindung zu hintertreiben, gewünscht hat, hielt er zwar für möglich, sprach aber doch die Vermutung aus, dass das Arelat vielleicht auch der Preis für Karls Mitwirkung bei der Realisierung des Vierstaatenprojektes sein sollte.[2]) Die Frage, welche Rolle dabei dem sizilischen Könige zugedacht worden wäre, musste freilich unbeantwortet bleiben, da sich nirgendwo auch nur der geringste Hinweis darauf findet.

---

1) Busson, Idee etc. in Wiener S. B. 88, S. 635 ff.
2) S. 662 und 674.

Bezüglich Tusciens wies er darauf hin, dass Nikolaus III. Toskana in eigene Verwaltung nahm, in Toskana einen Vikar für die Kirche ernannte, seine Nepoten daselbst die Würden von Podestàs inne hatten, Latinus einigen Städten gegenüber die Rechte des Reiches geltend gemacht habe, dass endlich Rudolf, solange Nikolaus III. lebte, in die Verhältnisse Toskanas garnicht eingriff, das aber gleich tat, als der vorzeitige Tod des Papstes diese Pläne durchkreuzte. Eine weitere Stütze für des Ptolomäus diesbezügliche Nachricht sieht er darin, dass Heinrich von Basel im Februar 1286, als er beim Papste Honorius IV. beglaubigt wurde, auch Vollmachten zu Verhandlungen mit den Orsini über Toskana erhielt, die allerdings nicht geführt wurden. Auch war bei dieser Gesandtschaft auffallend, dass Heinrich von Basel vom Könige auch den Kardinälen empfohlen wurde, die mit Ausnahme des Bischofs Bernhard von Porto alle Parteigänger Nikolaus' III. waren.

Bezüglich des in der Lombardei zu gründenden Königreiches vermochte er ausser der Tatsache, dass Rudolf in die Verhältnisse der Lombardei nicht eingriff, nur die befremdliche Bedingung anführen, welche Nikolaus III. Verona für die erbetene Lösung vom Banne stellte, dass nämlich die Stadt keinen gegen den Befehl der römischen Kirche als römischen König oder Kaiser ansehe, den aber als solchen anerkenne, den die römische Kirche annehme oder zum Kaiser kröne.

Im zweiten Hauptteile suchte er wahrscheinlich zu machen, dass König Rudolf sich auf den Plan einliess, das Wahlreich Deutschland in ein Erbreich umzuwandeln. Zu dem Zwecke führte er folgenden Bericht zuerst der Annales Colmarienses maiores zum Jahre 1279 an: »Rex imperium quod in Theutonia habebat datum est regi Rudolfo regi Romanorum. Item regnum Arelacense vacabat et episcopus Basiliensis Romam profectus, ut regnum praedictum filio regis Francie pecunia sive precibus . . .[1]) Busson schloss aus diesem schwer verständlichen Satze, dass der Kolmarer Dominikaner hier etwas von einer Änderung der Stellung des römischen Königs und von einem Plane mit dem Königreich Arelat habe mitteilen wollen, und glaubte hinzusetzen zu dürfen, dass der Verfasser einen Zusammenhang zwischen beiden angenommen habe. Für bedeutungsvoll sah er in diesem Berichte

1) Hier bricht der Satz ab . . . MG. XVIII, p. 205. cf. Busson l. c. S. 667 Anm. 1.

den Umstand an, dass gerade Heinrich von Basel i. J. 1279 in der mitgeteilten Angelegenheit nach Rom gegangen sein soll, da Busson gerade in ihm den Vertreter der Erbreichsidee auf deutscher Seite sah. Diese Sendung des Bischofs findet sich anderweitig nicht erwähnt; auch vertraten in jenem Jahre offiziell andere Boten die Interessen des Königs am päpstlichen Hofe, weshalb B. annahm, dass Heinrich neben diesem in vertraulicher Mission fungiert haben wird. Als weitere Stütze für seine Annahme führte er — wie wir schon gezeigt haben, mit Unrecht — den von Nikolaus III. vorgeschriebenen Eingang der von ihm gelegentlich der Abtretung der Romagna geforderten Willebriefe an. Sodann deutete B. die Hoffnung an, dass vielleicht einige ihrem Inhalte nach noch unbekannte Urkunden darüber Aufschluss bieten könnten. Endlich wies er darauf hin, dass Rudolf auch nach dem Tode Nikolaus' III. den Plan der Übertragung des Arelats an das Haus Anjou nicht aufgegeben, sondern festgehalten hat. Auch glaubte er, verschiedene Vorfälle nach dem Tode Nikolaus' III. nur mit dem Vierstaatenprojekt erklären zu können, wie die erwähnte Gesandtschaft Heinrichs von Basel i. J. 1286 an Honorius IV., seine Erhebung zum ersten Kurfürsten in Deutschland und insbesondere den stürmischen Verlauf des Nationalkonzils zu Würzburg i. J. 1287.

Später veröffentlichte B. zu diesen seinen Ausführungen einen Nachtrag.[1]) In jenen hatte er nur auf die Tatsache hinweisen können, dass Rudolf sich während des Pontifikates Nikolaus' III. jeder Einmischung in Tuscien enthalten hat. Nunmehr vermochte er auf Grund der Schlussworte des von mir schon früher erwähnten[2]) undatierten Schreibens Rudolfs an einen nicht genannten Adressaten[3]) auch den Grund für dieses Verhalten Rudolfs anzugeben: Der Papst hatte ihn gebeten, in Tuscien einen seiner Verwandten als Leiter einzusetzen, und Rudolf hatte dazu seine Zustimmung gegeben.[4]) Diese Notiz in dem erwähnten Briefe erschien ihm besonders wichtig als Beweis dafür, dass zwischen Rudolf und Nikolaus III. manches vertraulich verhandelt

1) In M. d. J. f. v. G. VII, 156ff. cf. S. 53 dieses Buches.
2) S. 53 dieses Buches.
3) Über die zeitliche Einreichung dieses Schreibens cf. ebenda. Anm. 1.
4) Super facto autem Tusciae, vestrae petitioni annuissemus de facili, immo nostra et imperii utilitate pensata fecissemus idipsum procul dubio non rogati, si non summi . . . patris petentis ibidem quendam cognatum suum per quandam convenientiam collocari praecurrens petitio, vos in ipso negotio praevenisset.

worden sei, und als eindringliche Warnung vor übertriebener Skepsis gegen das von Ptolemaeus von Lucca Überlieferte.

Die Ansicht Bussons über den Zweck der Verhandlungen Rudolfs von Habsburg mit Papst Honorius IV. gewann durch ein von Herzberg-Fränkel mitgeteiltes Aktenstück[1]) an Wahrscheinlichkeit. Rudolf hatte nämlich schon von Nikolaus III. einen Legaten begehrt und zugesagt erhalten. Der Legat war aber, als der Papst plötzlich starb, nicht nach Deutschland gereist, Honorius IV. jedoch übertrug auf Rudolfs Wunsch am 31. Mai 1286 dem Kardinalbischof Johann von Tusculum die Legation für Deutschland. Er sollte hauptsächlich als Berater Rudolfs für den Römerzug fungieren. Der Kardinallegat berief bekanntlich auf das Frühjahr 1287 ein deutsches Nationalkonzil nach Würzburg, das am Sonntag Laetare, am 16. März, eröffnet wurde,[2]) aber schon in der zweiten Sitzung unerwartet schnell ein Ende fand. Als der Legat einige Statuten über die Sittenzucht bei dem deutschen Klerus verkündet hatte, erhob sich der Erzbischof Siegfried von Köln und erklärte, gegen seine Entscheidungen an den Papst appellieren zu wollen. Seinem Beispiele folgten die meisten anderen mit immer grösserer Erregung, bis schliesslich ein wilder Tumult den Legaten sogar in Lebensgefahr brachte und zu schleuniger Heimkehr bewog. Busson glaubte mit Recht, dass die Statuten des Legaten eine solche Erregung nicht hervorrufen konnten, sondern tiefer liegende Gründe vorlagen, wie die Angst vor neuen Abgaben und besonders ein Motiv, das die Wormser Annalen überliefert haben:[3]) man habe Bestimmungen gegen die Freiheit des Klerus und besonders der drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln bezüglich der römischen Königswahl geargwöhnt. Busson vermutete daher, »dass es sich hier um einen sehr ernst gemeinten Versuch gehandelt habe, das alte Projekt der Umwandlung des deutschen Wahlreiches in ein Erbreich zu realisieren.«[4])

Die Urkunde Herzberg-Fränkel's bestätigt die Annahme, dass die Appellation der Fürsten nicht durch die Satzungen des

---

1) Herzberg-Fränkel, Zur erbköniglichen Politik der ersten Habsburger, in M. d. J. f. ö. G. XII, 647 ff. cf. Busson, Idee S. 685 ff.

2) Einberufen war es schon für den Sonntag Oculi, also den 9. März. cf. Herzberg-Fränkel S. 649. Über das Einzelne bezüglich des Würzburger Nationalkonzils cf. Pawlicki, Papst Honorius IV. Münster i. W. S. 81 ff.

3) Ann brev. Wormat. M. G. XVII., 77. cf. Busson, Idee S. 688, Anm. 3.

4) ibidem S. 689.

Legaten veranlasst wurde, und zeigt, dass sie schon vor dem Zusammentreten des Konzils[1]) von einer Versammlung der Kölnischen Kirche beschlossen und der Beschluss in Deutschland verbreitet war. Diese Urkunde, die eine für die Domherren in Salzburg bestimmte Abschrift der Appellationsurkunde ist, enthält neben den Klagen über das Vorgehen des Legaten die Verwahrung gegen die Zumutung neuer finanzieller Opfer und die befremdliche Erklärung, »es heisse allgemein, der Legat sei gekommen, um das Königtum durch Einsetzung eines erblichen Königs vom Kaisertume zu trennen und so nicht nur die Kaiserwürde, das zweite Licht der Welt, auszulöschen, sondern auch dem Wahlrechte der Kurfürsten Abbruch zu tun.[2])« Die Tatsache, dass dieses Gerücht im Reiche verbreitet war und dass wenigstens die Kölnische Kirche im Jahre 1287 trotz der gegensätzlichen Erklärung des Legaten an die Wahrheit dieses Gerüchtes zu glauben bereit schien, scheint geeignet, den Ausführungen Bussons über die Verhandlungen Rudolfs mit Honorius IV. eine Stütze zu bieten. Noch von einer anderen Seite erfuhr Bussons Ansicht über die Entwickelung der deutschen Erbreichsidee eine Bestätigung. Franz Wilhelm[3]) nämlich bemühte sich, zu zeigen, dass das Nikolaus III. zugeschriebene Vierstaatenprojekt schon während seines Pontifikates in Deutschland bekannt war und einen Geistlichen veranlasst hat, es publizistisch zu bekämpfen. Er untersuchte den Zweck des sonderbaren Traktates De prerogativa imperii Romani von dem Kanoniker Jordanus von Osnabrück.[4]) In diesem Traktate befasste sich Jordanus auch mit den beiden

---

1) cf. Herzberg-Fränkel S. 648.

2) ibidem. Der Text der Urkunde lautet: Insuper attendentes quod licet dominus predictus legatus asserat ad hoc ad partes Alemanie a sede apostolica destinatum, ut alteram mundi lucem videlicet sacri Romani virtutem imperii que iamdudum consopita exstitit, excitaret, tamen vox est verbum et fama publica per regnum Alemanie multipliciter divulgata, quod idem dominus legatus regnum ipsum semper imperio inseparabiliter unitum, intendit constituendo regem hereditarium, quantum in eo est, ab imperio separare et sic alteram mundi lucem, videlicet honorem culminis imperialis, si fas est dicere, extinguere et excecare ac iuri principum regni Alemanie ecclesiasticorum et secularium, ad quos spectat electio regis eiusdem promovendi postmodum in imperatorem, enormiter derogare. ibidem S. 650 f.

3) Franz Wilhelm, die Schriften des Jordanus von Osnabrück in M. d. J. f. ö. G. XIX. S. 615 ff.

4) Dieser Traktat ist von Waitz in den Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, Bd. XIV, Göttingen 1869 herausgegeben worden, der Text findet sich S. 39 ff. seiner Abhandlung.

Theorien über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums und die Translation des Imperiums und stellte darüber im Gegensatze zu den an der Kurie herrschenden Ansichten neue Theorien auf. Über den Ursprung des Kurkollegs wusste er zu berichten, dass Karl d. G. mit Zustimmung und im Auftrage des römischen Papstes, durch göttliche Erleuchtung bestimmt, angeordnet habe, dass das römische Imperium für immer bei der kanonischen Wahl der deutschen Fürsten bleibe. Denn es zieme sich nicht, dass es erbrechtlich besessen werde.[1]) Karl der Grosse selbst habe die Erzbischöfe von Trier, Köln und Mainz und den Pfalzgrafen als Wähler eingesetzt, diese hätten dann später den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg hinzugezogen. Diese Theorie führte also den Ursprung des Kurkollegs bis auf Karl d. G. zurück und sah die eigentliche causa efficiens seiner Entstehung in der übernatürlichen Erleuchtung, die Karl d. G. zu der Einsetzung des Kollegiums bestimmte. Dem Papsttum wurde also durch diese Theorie jedwedes Verdienst um die Entstehung des Kurkollegs abgesprochen und so gegen die an der Kurie herrschenden Ansichten in versteckter Weise polemisiert. In ähnlicher Weise suchte Jordanus das Verdienst des Papsttums um die Übertragung des Imperiums von den Griechen auf die Deutschen wenigstens abzuschwächen. Dass die Kaiserwürde gerade auf die Deutschen übertragen worden und nicht bei den Römern geblieben oder den Franzosen verliehen worden sei, das geschah nach Jordanus nicht zufällig, sondern durch die grosse Geschicklichkeit heiliger Fürsten, was er durch eine Reihe von Citaten aus verschiedenen Schriften zu beweisen suchte.[2])

Schon viele Jahrhunderte vor Karl d. G. habe Gott diese Translation vorherbestimmt, wie aus der Legende der Heiligen Eucharius, Valerius und Maternus hervorgehe. Denn Petrus und mit ihm das Sacerdotium sei in Rom geblieben; seinen Hirtenstab

---

1) Sciendum est igitur, quod sanctus Karolus Magnus imperator de consensu et mandato Romani pontificis, ordinatione sibi divinitus inspirata, instituit et precepit, ut imperium Romanorum apud electionem canonicam principum Germanorum in perpetuum resideret. Non enim convenit sanctuarium Dei, id est regnum ecclesie jure hereditario possideri. Waitz S. 69.

2) . . . Videtur expediens, ut quedam antiquitates ex multorum scriptis collecte recitentur ad demonstrandum et declarandum, quod non eventu vel casu fortuito sed magna sanctorum principum actum est solertia, ut Romanum imperium non apud Romanos remanere debuerit vel transferri in Gallicos, sed potius in Germanos. Waitz, S. 53.

aber, das Symbol des Imperiums, des Schützers der Kirche, habe er dem Eucharius und Valerius nach Deutschland zur Auferweckung des Maternus mitgegeben und dadurch die spätere Übertragung des Imperiums auf Deutschland mystisch vorgebildet. Hiernach war die Translation von Gott gewollt und im Bilde vorgezeichnet, noch ehe ein Papst an sie denken konnte. Als dann später das Imperium durch Karl d. G. auf die Deutschen überging, war der Urheber dieses Aktes Gott selbst. Dass also die Kaiserkrone ein Geschenk des Papsttums wäre und dieses daher nach ihrer Übertragung auf die Deutschen die freie Verfügung über sie hätte, das waren nach der Theorie des Jordanus natürlich unberechtigte und unwahre Behauptungen. Aus der Annahme, dass das Imperium der Deutschen von Gott gewollt und mittelbar auch verliehen worden war, ergab sich dann für die Deutschen die notwendige Folge, das Geschenk sorgfältig zu bewahren. In der Tat ermahnte Jordanus insbesondere die Fürsten, einer Auflösung des Imperiums vorzubeugen und kündigte als Folge der Auflösung die Ankunft des Antichrists und allgemeine Verwirrung und Betrübnis an.[1])

Wiederholt betonte er, dass die Fürsten das der Auflösung nahe Imperium nur durch Hintansetzung aller Sonderinteressen zu seiner früheren Bedeutung bringen könnten. Interessant ist besonders ein Gleichnis, durch das er dem Grundgedanken seiner Schrift, dass den Päpsten das Sacerdotium, den Deutschen das Imperium und den Franzosen das Studium zukomme, in origineller Weise Ausdruck verlieh. Wie für ein Haus ein Fundament und ein Dach genügten, aber vier Wände nötig seien, so genügten auch für das Sacerdotium und Studium je ein Sitz, aber nicht für das Imperium, dem nach Anordnung des hl. Geistes vier Sitze zugewiesen seien: Aachen, Arelat, Mailand und Rom. An dieses Gleichnis knüpfte er die Mahnung, dafür zu sorgen, dass das Haus unversehrt bleibe, damit nicht, wenn die Wände auseinandergerissen worden wären, der Antichrist oder seine Vorläufer anderswo als durch die Tür einträten und Hirt und Herde vernichteten.[2])

Aus diesem Gleichnisse speziell schloss Wilhelm, dass der Osnabrücker Kanonikus das Vierstaatenprojekt Nikolaus' III. ge-

1) cf. die diesbezüglichen Stellen aus dem Traktate bei Wilhelm S. 633. Anm. 1.

2) cf. Wilhelm, S. 634 f.

kannt und von den geheimen Verhandlungen Rudolfs von Habsburg mit ihm gewusst habe. Aus der nur Eingeweihten verständlichen Art, wie Jordanus auf das Projekt anspielte, sowie aus einigen anderen Momenten glaubte Wilhelm schliessen zu dürfen, dass der Traktat noch für Nikolaus III., den Urheber des Projektes, bestimmt, also in der Zeit von 1279—1280 abgefasst worden sei. Freilich wurde er, wenn überhaupt, erst dem Papst Martin IV. überreicht, da Nikolaus III. schon 1280 starb.

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, dass man nicht ohne Grund geneigt war, dem Bericht des Ptolomäus über das Vierstaatenprojekt einige Wahrscheinlichkeit beizumessen. Aber alle angeführten Indicien für die Existenz des Projektes sind so unbestimmt und vieler Deutung fähig, dass man sich nicht wundern kann, wenn sich andere Historiker gegen die Annahme ganz und gar ablehnend verhielten. Von denjenigen, welche unseren Gegenstand ex professo behandelten, sprachen zwei dem Berichte des Ptolomäus jedwede Glaubwürdigkeit ab.

Zunächst erklärte sich Giese[1]) entschieden gegen die Ausführungen Bussons und suchte auch seine Stellungnahme zu begründen. Er begann mit einem Hinweis auf die Geschichte der Briefe »Promptitudinem«.[2]) Paul von Tripolis hatte diese Schreiben von Nikolaus III. mit der Weisung erhalten, sie dem deutschen Kaiser und den Kurfürsten erst dann zu übergeben, wenn er seine Aufgabe voll und ganz erfüllt habe. Wir wissen schon, dass der Bischof seine Aufgabe nicht als erfüllt ansehen konnte, bevor nicht der Ehevertrag zwischen Rudolfs Tochter Klementia und dem Prinzen Karl Martell von Anjou abgeschlossen war. Am 30. Juli 1280 war dies noch nicht erfolgt, also hatte zweifellos Paul von Tripolis die Briefe »Promptitudinem« noch nicht abgegeben. Daher ist die Vermutung Gieses berechtigt, dass der Papst in seinem Schreiben vom 30. Juli 1280[3]) unter den »geheimen Briefen« die

1) Zur Idee eines deutschen Erbreiches unter Papst Nikolaus III. und König Rudolf. Dieser Aufsatz bildet einen Anhang (S. 74 ff.) zu Giese, Rudolf I. von Habsburg und die römische Kaiserkrone. Inaug. Diss. Halle a. S. 1893.

2) cf. den Anfang dieses Paragraphen.

3) Kaltenbrunner n. 230. cf. § 7 dieser Arbeit, besonders S. 140, Anm. 1. Dass in dem Schreiben unter den »geheimen Briefen« wirklich die Briefe »Promptitudinem« gemeint sind, machen auch die Worte wahrscheinlich: Quare volumus, quod litteras per te secreto tenendas et tandem pro favore ipsius regis Romanorum sub certis modis et formis sibi et principibus presentendas, secretius conservare studeas et illas nobis absque detectione secreti huiusmodi reportare. Kaltenbrunner l. c.

Schreiben Promptitudinem verstand und dem Gesandten also befahl, nach Vollendung seiner Aufgabe Deutschland zu verlassen, ohne die Schreiben den Adressaten übergeben zu haben. Daraus schloss Giese, dass Nikolaus III., wenn er seinem Gesandten überhaupt im Anschluss an diese Briefe Aufträge der Art gegeben hatte, wie Busson sie vermutete, sie hiermit wieder zurückzog, also dem Gesandten untersagte, mit Rudolf über den geheimen Gegenstand zu verhandeln.

Wollte man dennoch daran festhalten, dass zwischen Papst und König über das Vierstaatenprojekt verhandelt worden ist, so, folgert Giese, bliebe nur die Annahme übrig, dass der Papst in den allgemein gehaltenen Schreiben »Promptitudinem« nicht das Erbreichsprojekt meine, sondern den Romzug; dann bedeutete der Auftrag des Papstes vom 30. Juli 1280, Paul von Tripolis solle die Verhandlungen über den Romzug nicht eröffnen. Diese Annahme würde dem Gedanken noch Raum lassen, dass mit Rudolf über das Vierstaatenprojekt mündlich verhandelt worden sei, ohne dass man in irgend einem Briefe auf diese Verhandlungen Bezug genommen hätte. Aber auch diese Annahme, dass ausschliesslich mündlich über das Erbreichsprojekt verhandelt worden wäre, verwarf Giese als unbegründet.

Einige Argumente Bussons konnte er auf Grund neuer Publikationen als falsch erweisen. So hatte Busson[1]) geltend gemacht, dass die Kaiserkrönung während des Pontifikates Nikolaus III. nie auch nur annähernd so ins Auge gefasst worden wäre wie einst unter Gregor X., ja, dass sie nicht einmal erwähnt worden wäre mit Ausnahme eines einzigen Males, wo Nikolaus' III. noch vor der Abtretung der Romagna von Rudolf verlangte, er solle am Tage seiner Kaiserkrönung oder am Tage darauf der römischen Kirche alle von ihm bestätigten Privilegien mit Zustimmung der deutschen Fürsten unter Goldbulle neuerdings beschwören.[2]) Giese musste das erste Moment zugeben, dass man nie, wie unter Gregor X., daran ging, einen Termin für die Kaiserkrönung festzusetzen, konnte aber die Behauptung Bussons, dass die Kaiserkrönung auch nicht erwähnt worden wäre mit Ausnahme des einzigen Falles, zurückweisen. Auch in den Jahren 1279 und 1280 wurde in verschiedenen Urkunden sowohl von Nikolaus III., als auch Rudolf von Habsburg der Fall, dass dieser zum Kaiser

1) Busson, Idee, S. 655,
2) P. n. 21334 vom 7. Juni 1278.

gekrönt werden würde, berücksichtigt und gerade von Nikolaus III. durch Wendungen wie rex Romanorum vel imperator, regi Alemanniae vel imperatori Romanorum u. a.[1]) als selbstverständlich hingestellt. Ein nicht zu unterschätzendes Argument gegen Busson bot die Antwort Rudolfs auf den Brief Nikolaus' III., der nach Busson allein eine Erwähnung der Kaiserkrönung enthalten soll. Der König antwortete nämlich, er werde die Privilegien binnen acht Tagen nach der Kaiserkrönung erneuern, während Nikolaus III. die Erneuerung spätestens für den der Krönung folgenden Tag gefordert hatte. Hätte Rudolf mit der Möglichkeit der Krünung gar nicht gerechnet, dann wäre es unbegreiflich, warum er dem ausdrücklichen Wunsche des Papstes nicht Rechnung trug, sondern erst acht Tage nach der Krönung die Privilegien zu erneuern versprach.

Mit weniger Recht wollte dann Giese nicht gelten lassen, dass die Verhandlungen Karls von Anjou mit Rudolf wegen des Arelates mit Karls Nachgiebigkeit gegenüber Nikolaus III. zusammenhingen, »zumal da sie erst viel später stattfanden«.[2]) Karl sei ja zu dem doppelten Verzicht verpflichtet gewesen und habe deshalb nicht entschädigt zu werden brauchen. Im vorigen Paragraph ist gezeigt worden, dass man doch einen Zusammenhang annehmen muss. Aber darin hat Giese Recht, dass die Existenz der Verhandlungen über das Arelat in keinem Falle als Argument für die Hauptsache, den Plan der Herstellung eines deutschen Erbreiches, geltend gemacht werden kann.

Sodann vermisste Giese bei Busson eine annehmbare Erklärung darüber, wie er sich die Beseitigung des Wahlrechtes der Kurfürsten dachte. Gegen die Ansicht Bussons, dass der Erbreichsplan am meisten Aussicht auf Erfolg bei den weltlichen Kurfüsten hatte, weil sie erstens fast ausschliesslich Rudolfs Schwiegersöhne waren und zweitens durch Konzessionen zum Verzicht auf ihr Wahlrecht bewogen werden konnten, erhob Giese mit Recht Bedenken, da es dem Könige trotz der Verwandtschaft später nicht einmal gelang, die Wahl eines Sohnes zum Nachfolger durchzusetzen. Auch findet sich nirgends eine Andeutung darüber, wie man sich die Konzessionen zu denken hätte. Busson selbst hielt es daher für möglich, dass Nikolaus III. und Rudolf eventuell hätten radikal vorgehen und die Durchführung ihres Projektes erzwingen wollen. Um diese Ansicht zu

1) cf. Giese, S. 80.
2) p. 83.

begründen, führte Busson — wie wir schon wissen mit Unrecht — den Eingangspassus der von Nikolaus III. geforderten Willebriefe an. Es kann demnach nichts angeführt werden, was darauf hindeutete, wie Nikolaus III. das Wahlrecht hätte beseitigen wollen.

Busson hatte von den vier Briefen,[1]) welche Nikolaus III. seinem Gesandten Paul von Tripolis an Rudolf mitgab, nur einen gekannt und die Hoffnung ausgesprochen, dass die drei andern vielleicht einen Hinweis auf die Erbreichsverhandlungen enthalten könnten. Giese konnte, nachdem auch diese drei Briefe publiziert worden waren, feststellen, dass sich diese Hoffnung nicht erfüllt hat.

Andere Momente, die Busson aus der späteren Zeit König Rudolfs anführte, hielt Giese für kaum noch verwendbar, nachdem die Hauptstützen gefallen waren. Bezüglich des von Herzberg-Fränkel mitgeteilten Aktenstückes meinte er, »dass das Gerücht, der Bischof wolle einen erblichen König einsetzen und so das Wahlrecht der Kurfürsten beseitigen, schon dadurch entstehen konnte, dass man hörte, der Bischof wolle für die Wahl des Sohnes Rudolfs zum deutschen Könige wirken; diese Absicht aber durfte man dem deutschen Bischof wohl zuschreiben.«

So hatte Giese gezeigt, dass eine Reihe von urkundlichen Zeugnissen für Bussons Hypothese nicht verwendbar ist und als einziger Zeuge Ptolomaeus übrig bleibt, dessen Glaubwürdigkeit auch sonst vielfach angefochten und von Busson nicht gestützt worden ist. Und gerade der Bericht von dem Vierstaatenprojekte verdient die Glaubwürdigkeit um so weniger, als er von Ptolomaeus in den zuerst verfassten Annalen nicht erwähnt und auch in der Kirchengeschichte nur unter Hinweis auf andere uns unbekannte Quellen überliefert worden ist. Busson hatte den einschränkenden Zusatz »ut tradunt historiae« nicht beachtet.

Der zweite, der sich wie Giese berechtigt glaubte, das Vierstaatenprojekt in das Reich der Fabel zu verweisen, war Fedele Savio.[2]) Er bemühte sich vor allem, die innere Unwahrscheinlichkeit des Teilungsplanes darzutun. Er wies darauf hin, dass der Ehrgeiz des deutschen Volkes, insbesondere der Fürsten, ebenso

1) Kaltenbrunner n. 162—165.

2) F. Savio, Di un nuovo ordinamento della Germania e dell' Italia attribuito a Niccolò III., in Civiltà catt. XVI, 1. p. 286—302 und: Ancora della nuova divisione dell' Impero romano-germanico attribuita a Nicolò III.; ibidem p. 546—562.

die Tatsache, dass es eines jeden Volkes Stolz ist, den von den Vätern ererbten Besitz unvermindert zu erhalten, die Zersplitterung des Imperiums und den Verzicht auf Italien nie zugelassen hätten. Anzunehmen, dass ein Volk ohne einen Waffenstreich oder ohne eine entsprechende Entschädigung sich bereit fände, ein Stück Land preiszugeben, hiesse von der Geschichte nichts wissen oder die Leidenschaften der Menschen verkennen. Eine angemessene Entschädigung aber wäre es nicht gewesen, wenn Nikolaus III. dem Könige Rudolf für seinen Verzicht auf Italien und die Kaiserkrone die Erblichkeit der deutschen Königskrone zugestanden hätte. Da die Möglichkeit einer totalen Verfassungsänderung von der Kurie gerade am wenigsten abhing und ihre Hilfe zur Überwindung des Widerstandes der übrigen beteiligten Faktoren schwerlich ausgereicht hätte, so hätte Rudolf für sein Opfer etwas Ungewisses eingetauscht, dessen Besitz er sich erst hätte erkämpfen müssen. Zwei Fakta deuteten deutlich genug darauf hin, dass man bei der Gründung eines deutschen Erbreiches auf grosse Schwierigkeiten gestossen wäre: die Tatsache, dass Klemens IV. sich im Jahre 1268 gegen das Gerücht verwahren musste, dass er den Kurfürsten das Wahlrecht entziehen wolle, und im Jahre 1287 die Erlebnisse des Kardinals Johann von Tuskulum auf der Synode zu Würzburg. Was hätte Rudolf das Versprechen des Papstes genützt, dass er ihm den erblichen Besitz der deutschen Königskrone trotz des Widerstandes des ganzen Volkes verschaffen wolle? Wie hätte ihm der Papst dazu verhelfen können? Mit Waffengewalt gewiss nicht. Durch Drohungen und geistliche Strafen? Savio glaubt auch das nicht, da es sich hier um eine rein politische Frage handelte. Endlich zugegeben, dass Nikolaus III. entschlossen war, jedes Mittel anzuwenden, um seine Absicht zu erreichen, wer garantierte dann Rudolf dafür, dass die Nachfolger Nikolaus' III. auch dachten, wie er? Er musste fürchten, dass ein späterer Papst alles, was etwa Nikolaus III. erreicht hätte, wieder verderben könnte.

Aber Rudolf hätte nicht nur etwas Gewisses für Ungewisses hingegeben, sondern auch noch mehr für weniger. Denn er stand als Herr von Deutschland, Burgund und Italien, auch wenn er über dieses nur mittelbar seine Herrschaft ausübte, glänzender da, als wenn er König von Deutschland allein, wenn auch erblicher König, gewesen wäre. Auch konnte er denselben Preis, die Erblichkeit der Krone, durch eine kluge Regierung und Zuvorkommen gegen die Fürsten erreichen. Denn die deutsche Geschichte hatte

ja bewiesen, dass die Wähler in der Regel einen Sohn oder Verwandten des verstorbenen Königs zum Nachfolger erhoben, und Rudolf hatte offenbar diesen Gedanken im Sinne, als er die weltlichen Kurfürsten in seine Verwandtschaft zog.

Aber auch von seiten Nikolaus' III. erscheint des Ptolomaeus Bericht unglaublich. Die Zeitgenossen schreiben diesem Papste einstimmig die grösste Klugheit zu, und dies beweisen auch die Verhandlungen mit Rudolf über die Romagna, über den Ausgleich zwischen ihm und Karl von Anjou und sein ganzer Pontifikat. Mit dieser Klugheit wäre das deutsche Erbreichsprojekt unvereinbar. Und wenn man dennoch annehmen wollte, dass die übergrosse Liebe des Papstes zu seinem Geschlechte ihm jedes Mittel recht machte, um seine Nepoten mit fürstlichem Besitze auszustatten, so wäre es wunderbar, warum er ihnen nicht den Kirchenstaat verlieh, sondern z. B. Berthold Orsini, dem er das nicht gerade angenehme Amt eines Rektors der Romagna verlieh, scharf überwachte und ihm sein Amt wieder zu nehmen drohte, wenn er es nicht gewissenhafter verwaltete.

Savio wies weiter darauf hin, dass Nikolaus III., wenn er so ehrgeizig gewesen wäre, wie das Teilungsprojekt es voraussetzt, auch als einfacher Kardinal um die Gunst des Königs hätte buhlen müssen, als er während des Pontifikates Gregors X. an Rudolf schrieb. Aber die Sprache seiner Briefe war nicht die eines Schmeichlers; er scheute in ihnen nicht vor Ermahnungen zurück, die ihm sein Eifer für das Wohl der Kirche und Rudolfs eingab.[1]) Der echt priesterlichen Sprache entsprachen auch die Gegenstände, über die Nikolaus III. als Papst mit Rudolf verhandelte: Die Wiedergewinnung der Romagna für den apostolischen Stuhl, die Einigung mit Karl von Anjou und die Ehe der Klementia mit Karls Enkel zur Befestigung des friedlichen Verhältnisses. Damit beugte Nikolaus III. im voraus allen Streitigkeiten der Art vor, wie jene waren, welche zu den schweren Kämpfen der Kurie mit den Hohenstaufen geführt hatten.

Auch den Umstand machte Savio geltend, dass für die Loslösung Italiens von Deutschland gar kein rechter Grund vorhanden war. Man hätte von dieser Trennung höchstens den Vorteil erwarten können, dass die Deutschen auf diese Weise einer Gelegenheit zu schweren Kämpfen, wie sie früher geführt worden

---

1) Ein Beispiel in Starzer-Redlich, p. 53. cf. Civiltà catt. XVI, 1. p. 297-Anm. 1.

waren, aus dem Wege gingen. Aber diesen Kämpfen hatte Nikolaus III. schon auf eine andere Weise vorgebeugt. Er hatte zu diesem Zwecke die Verhandlungen mit Rudolf über die Besitzverhältnisse im Kirchenstaate und den Ausgleich Rudolfs mit Karl von Anjou geführt und im wesentlichen auch pünktlich beendet. Da auch die Lombardei keine Miene machte, sich der Oberhoheit des deutschen Reiches entziehen zu wollen, so waren Feindseligkeiten auf einem Romzuge Rudolfs nicht zu befürchten. Endlich konnte die Kurie schon deshalb nicht an die Abschaffung der Kaiserwürde denken, weil sie selbst des Kaisers bedurfte. So ruhten z. B. die Kreuzzugshoffnungen, die immer noch genährt wurden, auf dem deutschen Kaiser. Daher hatte Gregor X. die Kaiserkrönung Rudolfs ersehnt, und auch Nikolaus III. beabsichtigte einen Kreuzzug zur Wiedergewinnung des hl. Landes. Freilich liess er nicht blindlings darauf losziehen, sondern bereitete dazu erst die christliche Welt Europas vor. Er stellte zwischen dem deutschen und sizilischen Könige den Frieden her, suchte Frankreich mit Kastilien zu versöhnen, ebenso Karl von Anjou mit dem griechischen Kaiser und strebte endlich auch nach der Union der griechischen und lateinischen Kirche. Bevor diese Aufgaben nicht sämtlich erledigt waren, bevor also in Europa selbst noch kein sicherer Friede herrschte, dachte er nicht daran, einen Kreuzzug ins Werk zu setzen. Dass aber ein Kreuzzug auch in seiner Absicht lag, sprach er wiederholt aus[1]) und ernannte vielleicht gerade in dieser Hoffnung den aus seiner Diözese verdrängten Bischof Paul von Tripolis zum Gesandten an den deutschen Hof.

Savio glaubt daher, unmöglich mit Ptolomaeus annehmen zu können, dass Nikolaus III. mit dem deutschen Könige über ein so schwieriges Projekt verhandelt habe, das der Christenheit nichts weniger als nützen konnte.

In dem zweiten Aufsatz[2]) referierte Savio zur Bestätigung der im ersten ausgesprochenen Ansicht die Argumente Gieses gegen Busson. Dann führte er aus, dass der Vorschlag des Humbertus de Romanis nicht geeignet sei, den Bericht des Ptolomaeus über das Vierstaatenprojekt zu stützen, weil die Zeitverhältnisse während des Pontifikates Nikolaus' III. ganz andere waren als in jener Zeit, da Humbert seinen Vorschlag niederschrieb. Wie

1) z. B. Kaltenbrunner, n. 162. cf. Civiltà catt. XVI, I, p. 302, Anm. 1.
2) Ancora della nuova divisione u. s. w. in Civiltà catt. XVI, I, p. 546sqq.

Humbert dazu kam, einen solchen Vorschlag an das Konzil einzuschicken, findet Savio erklärlich. Die Idee, dass die Lombardei und Toskana besondere Staatskörper für sich bildeten, war alt. Dass nun solche Ideen nach dem Tode Friedrichs II., besonders infolge des Interregnums, sich im Volke verbreiteten, war leicht denkbar, und Humbert konnte sich durch sie bestimmen lassen, seinen Vorschlag an das Konzil einzuschicken.

Aber gerade die Existenz des Vorschlages Humberts machte es Savio erklärlich, wie der oft gut unterrichtete Ptolomaeus von Lucca den Bericht über das Vierstaatenprojekt in seine Kirchengeschichte aufnehmen konnte. Möglicherweise dachte Ptolomaeus, der wie Humbert Dominikaner und zur Zeit, da Humbert seine Denkschrift abfasste, etwa 38 Jahre alt war, dass ein Papst wie Nikolaus III. immerhin sich ein solches Projekt, wie Humbert es vorschlug, aneignen konnte. In solcher Stimmung mag er in irgend einer Chronik das Vierstaatenprojekt Nikolaus' III. zugeschrieben gesehen und es für notwendig erachtet haben, dieses Projektes in seiner Kirchengeschichte Erwähnung zu tun. Ebenso konnte den Ptolomaeus seine auch in den Annalen mitgeteilte Überzeugung von der Übertragung des Arelates an Karl Martell von Anjou bestimmen, das Projekt als möglich anzunehmen. Savio kämpfte — freilich mit wenig Glück — auch gegen die Ansicht an, dass das Arelat wirklich der Klementia als Mitgift mitgegeben werden sollte. Er kämpfte dagegen an, weil er den hier entscheidenden Willebrief nicht kannte. Die Tatsache der Übertragung des Arelats aber beweist nichts für die Existenz des Erbreichsprojektes.

E.

Der Ansicht Giese's und Savio's, welche das Vierstaatenprojekt ins Reich der Fabel verweisen zu dürfen glauben, nachdem ihnen einige Argumente Bussons zu entkräften gelungen ist, wird man sich nicht eher anschliessen, als bis jene auffälligen Erscheinungen, welche Busson zu seiner Hypothese bewogen, sowie der seltsame Inhalt und die Geschichte der Schreiben »Promptitudinem« in befriedigender Weise erklärt worden sind. Ehe dies möglich ist, gilt es, darüber Klarheit zu schaffen, aus welchem Grunde die Kaiserkrönung Rudolfs während des Pontifikates Nikolaus' III. unterblieben ist. Die Ansichten darüber sind sehr verschieden. Die einen glauben, Nikolaus III. habe niemals die

Absicht gehabt, Rudolf zu krönen, und trage allein die Schuld daran, dass es nicht zur Krönung kam. Andere hielten Rudolf für den Schuldigen und meinten, dass er sich selbst grundsätzlich und freiwillig auf Deutschland beschränkt habe. Wieder andere vertraten die Ansicht, dass Papst und König die Kaiserkrönung beabsichtigten, eine Reihe von Umständen aber, insbesondere der vorzeitige Tod Nikolaus' III. ihre Hoffnungen vereitelten.

Dass Nikolaus III. in seinen Briefen wiederholt der Kaiserkrönung Rudolfs gedachte, haben wir schon gesehen, als die Behauptung Bussons widerlegt wurde, dass die Kaiserkrönung während seines Pontifikates nur ein einziges Mal erwähnt worden wäre.[1]) Einmal geschah dies in einem Schreiben Nikolaus' III. in sehr auffälliger Weise, nämlich gerade in jenem vom 7. Juni 1278, in dem nach Bussons Ansicht die Kaiserkrönung das einzige Mal erwähnt worden ist. Dieser Brief war[2]) das dritte von den drei Schreiben, welche der Papst Anfang Juli 1278 dem Könige durch den Minderbruder Konrad zuschickte. Der erste dieser drei Briefe[3]) enthielt schon dieselben Forderungen wie der dritte, von Busson erwähnte.[4]) Dieser letztere hatte nur den Zweck, den ersten dahin zu korrigieren, dass Rudolf die Privilegien nicht innerhalb acht Tagen nach der Kaiserkrönung, wie im ersten gefordert war, sondern schon am Tage der Krönung selbst oder spätestens am folgenden von neuem bestätigen und beschwören sollte. Wer also glaubt, dass der Papst im Juli 1278 an eine Kaiserkrönung nicht gedacht habe, der möge dartun, welchen Zweck dieser Brief vom 7. Juni 1278 gehabt hat.

Nicht minder deutlich sprach es Nikolaus III. im Jahre 1279 aus, dass er der Hoffnung lebte, einmal Rudolf zum Kaiser zu krönen. In den von ihm aufgestellten Artikeln über das Bündnis Rudolfs mit Karl, welche er am 7. Juni 1279 durch seinen Gesandten Paul von Tripolis an den deutschen Hof übermitteln liess,[5]) finden sich Wendungen wie: rex Alemaniae vel imperator Romanum, rex Romanorum vel imperator, regis vel imperatoris aut imperii nomine u. a.,[6]) aus welchen deutlich hervorgeht, dass

1) cf. S. 182 dieser Studie.
2) cf. S. 65 dieser Studie.
3) P. n. 21332.
4) P. n. 21334.
5) cf. S. 120ff. dieser Studie.
6) Kopp-Busson, II, 3; Beilage 1; S. 327ff.

folgenden Satze ausgesprochene sein: »Und wenn noch ein Zweifel an seiner wahren Absicht gehegt werden konnte, sein Verfahren mit den geheimen Briefen hat diesen beseitigt.«[1]) Das Verfahren des Papstes mit den geheimen Briefen bestand nämlich darin, dass er seinem Gesandten Paul von Tripolis am 30. Juli 1280 befahl, die geheimen Briefe, worunter die Schreiben »Promptitudinem« verstanden waren, Rudolf und den Kurfürsten nicht zu übergeben, sondern an die Kurie zurückzubringen. Zunächst muss konstatiert werden, dass Giese sich in seinen Ausführungen in einen Widerspruch verwickelt hat. Er nimmt an, dass die erwähnten geheimen Briefe eine Aufforderung zur Kaiserkrönung enthielten.[2]) Andererseits behauptet er: »Wir müssen annehmen, dass Papst Nikolaus niemals die Absicht gehabt hat, Rudolf wirklich die Kaiserkrone zu gewähren.« Nach dem letzteren müssen wir annehmen, dass Nikolaus III. auch damals die Absicht, Rudolf zu krönen. nicht hatte, als er seinem Gesandten die geheimen Briefe an den deutschen Hof mitgab. Wozu gab er dann aber diese Briefe, die eine Aufforderung zur Romfahrt enthielten, dem Bischof Paul mit? Etwa auch um Rudolf zu täuschen und zur Abtretung der Romagna zu bewegen? Das ist nicht denkbar, weil doch die Briefe erst übergeben werden sollten, nachdem alle Wünsche des Papstes erfüllt waren. Also muss Giese entweder die Annahme aufgeben, dass in den geheimen Briefen von der Kaiserkrönung die Rede war, oder er muss annehmen, dass Nikolaus III. wenigstens zur Zeit der Abfassung der geheimen Briefe die Absicht hatte, Rudolf zu krönen.

Sodann behauptet also Giese, Nikolaus' III. Verfahren mit den geheimen Briefen beseitige alle Zweifel an seiner Absicht, Rudolf zu täuschen, und bemerkt an anderer Stelle: »Wir können nicht feststellen, weshalb der Papst, nachdem die Verhandlungen fast abgeschlossen waren, und ihre endgültige Entscheidung nicht mehr in Frage stand, seine Verheissung, Rudolf zum Kaiser zu krönen, zurücknahm, aber an der Tatsache lässt sich nicht zweifeln.«[3]) Und daraus folgert er, dass die Idee der Kaiserkrönung der Kurie nur als Lockmittel für ihre Zwecke diente. Es ist mir ganz und gar unerklärlich, wie Giese zu diesem Schlusse kommen konnte. Er selbst hat ja unmittelbar vor diesen Ausführungen

1) ibidem.
2) ibidem S. 53.
3) ibidem S. 54.

erwähnt, dass der Kardinalpresbyter Hieronymus S. Pudentianae von Nikolaus III. am 6. Juli 1280 [1]) auf Bitten Rudolfs als Legat für Deutschland bestimmt worden war. Weil also Rudolf für die neuen Verhandlungen einen Kardinallegaten wünschte und zugesagt erhielt, erübrigte sich die Übergabe der geheimen Briefe und der Beginn der an sie geknüpften Verhandlungen durch Paul von Tripolis eben deshalb, weil der Kardinallegat die neuen Verhandlungen führen sollte. Dass Giese auf diesen Gedanken überhaupt nicht kam, ist auffällig, da er doch den Brief an Paul von Tripolis vom 30. Juli 1280 [2]) kannte, wo es klar und deutlich heisst: Ceterum est diebus istis per nos et fratres nostros cum multa deliberatione provisum, quod dilectus filius noster Jeronymus tituli Sancte Potentiane presbyter cardinalis ad partes illas cum plene legationis officio destinetur, ut per eum negotiis et populis salubriter dante domino, consulatur. Quare volumus, quod litteras, per te secreto tenendas et tandem pro favore ipsius regis Romanorum sub certis modis et formis sibi et principibus praesentandas, secretius conservare studeas et illas nobis absque detectione secreti huiusmodi reportare. Also deshalb, weil Hieronymus als Legat nach Deutschland abgehen sollte, änderte der Papst seinen ursprünglichen Plan dahin, dass nicht der Nuntius, sondern ein Laterallegat die Verhandlungen führen sollte. Freilich kann ich für die Tatsache, dass der Kardinal dieselben Verhandlungen führen sollte, welche Paul von Tripolis sonst im Anschluss an die Briefe »Promptitudinem« eröffnet hätte, nur ein argumentum a silentio anführen. In der oben zitierten Stelle wird dem Bischof Paul die Abordnung des Laterallegaten mitgeteilt mit der Bemerkung, ut per eum negotiis et populis consulatur. Zu dem Worte negotiis fehlt jeder erklärende Zusatz. Wenn nun der Papst dem Bischof Paul schrieb: Der Legat — auf dem vorangestellten per eum liegt der Nachdruck — werde die negotia übernehmen, er aber solle die Briefe Promptitudinem absque detectione secreti der Kurie zurückbringen, an welche anderen negotia konnte da Paul denken, als an die, welche in dem Schreiben »Promptitudinem« angedeutet und ursprünglich ihm übertragen worden waren? Ich kann und will zwar nicht auf jenes Argument hin meine Annahme, dass der Kardinallegat dieselben Verhandlungen führen sollte, wie sie ursprünglich Paul von Tripolis über-

1) P. n. 21725.
2) Kaltenbrunner, n. 230.

folgenden Satze ausgesprochene sein: »Und wenn noch ein Zweifel an seiner wahren Absicht gehegt werden konnte, sein Verfahren mit den geheimen Briefen hat diesen beseitigt.«[1]) Das Verfahren des Papstes mit den geheimen Briefen bestand nämlich darin, dass er seinem Gesandten Paul von Tripolis am 30. Juli 1280 befahl, die geheimen Briefe, worunter die Schreiben »Promptitudinem« verstanden waren, Rudolf und den Kurfürsten nicht zu übergeben, sondern an die Kurie zurückzubringen. Zunächst muss konstatiert werden, dass Giese sich in seinen Ausführungen in einen Widerspruch verwickelt hat. Er nimmt an, dass die erwähnten geheimen Briefe eine Aufforderung zur Kaiserkrönung enthielten.[2]) Andererseits behauptet er: »Wir müssen annehmen, dass Papst Nikolaus niemals die Absicht gehabt hat, Rudolf wirklich die Kaiserkrone zu gewähren.« Nach dem letzteren müssen wir annehmen, dass Nikolaus III. auch damals die Absicht, Rudolf zu krönen. nicht hatte, als er seinem Gesandten die geheimen Briefe an den deutschen Hof mitgab. Wozu gab er dann aber diese Briefe, die eine Aufforderung zur Romfahrt enthielten, dem Bischof Paul mit? Etwa auch um Rudolf zu täuschen und zur Abtretung der Romagna zu bewegen? Das ist nicht denkbar, weil doch die Briefe erst übergeben werden sollten, nachdem alle Wünsche des Papstes erfüllt waren. Also muss Giese entweder die Annahme aufgeben, dass in den geheimen Briefen von der Kaiserkrönung die Rede war, oder er muss annehmen, dass Nikolaus III. wenigstens zur Zeit der Abfassung der geheimen Briefe die Absicht hatte, Rudolf zu krönen.

Sodann behauptet also Giese, Nikolaus' III. Verfahren mit den geheimen Briefen beseitige alle Zweifel an seiner Absicht, Rudolf zu täuschen, und bemerkt an anderer Stelle: »Wir können nicht feststellen, weshalb der Papst, nachdem die Verhandlungen fast abgeschlossen waren, und ihre endgültige Entscheidung nicht mehr in Frage stand, seine Verheissung, Rudolf zum Kaiser zu krönen, zurücknahm, aber an der Tatsache lässt sich nicht zweifeln.«[3]) Und daraus folgert er, dass die Idee der Kaiserkrönung der Kurie nur als Lockmittel für ihre Zwecke diente. Es ist mir ganz und gar unerklärlich, wie Giese zu diesem Schlusse kommen konnte. Er selbst hat ja unmittelbar vor diesen Ausführungen

1) ibidem.
2) ibidem S. 53.
3) ibidem S. 54.

erwähnt, dass der Kardinalpresbyter Hieronymus S. Pudentianae von Nikolaus III. am 6. Juli 1280 [1]) auf Bitten Rudolfs als Legat für Deutschland bestimmt worden war. Weil also Rudolf für die neuen Verhandlungen einen Kardinallegaten wünschte und zugesagt erhielt, erübrigte sich die Übergabe der geheimen Briefe und der Beginn der an sie geknüpften Verhandlungen durch Paul von Tripolis eben deshalb, weil der Kardinallegat die neuen Verhandlungen führen sollte. Dass Giese auf diesen Gedanken überhaupt nicht kam, ist auffällig, da er doch den Brief an Paul von Tripolis vom 30. Juli 1280 [2]) kannte, wo es klar und deutlich heisst: Ceterum est diebus istis per nos et fratres nostros cum multa deliberatione provisum, quod dilectus filius noster Jeronymus tituli Sancte Potentiane presbyter cardinalis ad partes illas cum plene legationis officio destinetur, ut per eum negotiis et populis salubriter dante domino, consulatur. Quare volumus, quod litteras, per te secreto tenendas et tandem pro favore ipsius regis Romanorum sub certis modis et formis sibi et principibus praesentandas, secretius conservare studeas et illas nobis absque detectione secreti huiusmodi reportare. Also deshalb, weil Hieronymus als Legat nach Deutschland abgehen sollte, änderte der Papst seinen ursprünglichen Plan dahin, dass nicht der Nuntius, sondern ein Laterallegat die Verhandlungen führen sollte. Freilich kann ich für die Tatsache, dass der Kardinal dieselben Verhandlungen führen sollte, welche Paul von Tripolis sonst im Anschluss an die Briefe »Promptitudinem« eröffnet hätte, nur ein argumentum a silentio anführen. In der oben zitierten Stelle wird dem Bischof Paul die Abordnung des Laterallegaten mitgeteilt mit der Bemerkung, ut per eum negotiis et populis consulatur. Zu dem Worte negotiis fehlt jeder erklärende Zusatz. Wenn nun der Papst dem Bischof Paul schrieb: Der Legat — auf dem vorangestellten per eum liegt der Nachdruck — werde die negotia übernehmen, er aber solle die Briefe Promptitudinem absque detectione secreti der Kurie zurückbringen, an welche anderen negotia konnte da Paul denken, als an die, welche in dem Schreiben »Promptitudinem« angedeutet und ursprünglich ihm übertragen worden waren? Ich kann und will zwar nicht auf jenes Argument hin meine Annahme, dass der Kardinallegat dieselben Verhandlungen führen sollte, wie sie ursprünglich Paul von Tripolis über-

1) P. n. 21725.
2) Kaltenbrunner, n. 230.

tragen worden waren, als schlechthin unbestreitbar hinstellen. Ich bin aber sicher berechtigt, sie als die begründetere Annahme hinzustellen. Diese Annahme gewinnt noch an Annehmbarkeit durch die Tatsache, dass der Papst den Kardinallegaten nach Deutschland nur deshalb senden wollte, weil er von Rudolf ausdrücklich darum gebeten worden war.) Da also die Initiative zu diesem Entschlusse von Rudolf ausging und nicht an der Kurie zu suchen ist, so ist es doch höchst unwahrscheinlich, dass eine Änderung der Gesinnung Nikolaus' III. gegenüber Rudolf die Ursache der beabsichtigten Sendung des Legaten war. Wie konnte Giese daraus schliessen, dass der Papst seine Verheissung, Rudolf zum Kaiser zu krönen, zurücknahm, weil er keines Lockmittels mehr bedurfte?

Nicht besser bestellt ist es um die anderen Gründe, die Giese für seine Ansicht beizubringen wusste. Er meinte: »Die römische Kirche konnte in dieser Zeit nicht das geringste Interesse daran haben, einen deutschen König zum Kaiser zu krönen; musste sie doch immer noch fürchten, dass auch ein neuer Kaiser schliesslich dieselbe Stellung wie die Hohenstaufen der Kirche gegenüber einnehmen würde.«[2]) Ganz abgesehen davon, dass die Kurie Rudolf gegenüber keine freie Hand mehr hatte, weil sie ihn längst als Romanorum rex anerkannt und ihm dadurch einen Anspruch auf die Kaiserkrone schon gegeben hatte, so hatte doch Nikolaus III. der Möglichkeit, dass ein neuer Kaiser der Kirche gegenüber dieselbe Stellung wie die Hohenstaufen einnehmen würde, schon durch seine geschickte diplomatische Aktion vorgebeugt. Indem Rudolf und Karl auf die von Nikolaus III. vorgeschlagenen Bedingungen für ihr Bündnis eingingen, verpflichtete sich Rudolf, nie einen Angriff auf das Königreich Neapel und Sizilien zu unternehmen, und ebenso Karl, nie nach der Herrschaft über irgend einen Teil des Imperiums zu streben, wozu er auch schon durch den Lehnseid verpflichtet war. So hatte Nikolaus III. einer Umklammerung des Kirchenstaates vorgebeugt und konnte ganz unbesorgt Rudolf zum Kaiser krönen, der obendrein noch verpflichtet war, die Bedingungen für das Bündnis mit Karl nach der Kaiserkrönung noch einmal zu beschwören.

Giese meinte weiter: »Sie (die Kurie) durfte vielmehr hoffen, in Nord-Italien endlich Ruhe und Frieden herzustellen, und so, mit Unterstützung ihres Vasallen, des Königs von Neapel und Sizilien,

---

1) P. n. 21725.
2) Giese, S. 55.

eine schiedsrichterliche beherrschende Stellung in Italien einzunehmen.«[1]) Dagegen lässt sich zunächst einwenden, dass die Kurie, wenigstens Nikolaus III., es eben nicht hoffen durfte. Diese Annahme, dass Nikolaus III. je daran gedacht haben könnte, mit Hilfe Karls von Anjou Italien zu beherrschen, setzt eine vollständige Unkenntnis des Verhältnisses voraus, das zwischen dem Papste und dem sizilischen Könige obwaltete. Kaum Papst geworden, hatte sich Nikolaus III. bemüht, Karl von Anjou aus Mittel-Italien zu entfernen, um seinen Einfluss daselbst nicht erstarken zu lassen. Sollte er nunmehr plötzlich diese Politik haben aufgeben wollen? Nichts deutet darauf hin.[2]) Zweitens gelang es ihm trotz seiner aufrichtigsten Bemühungen nicht einmal, im Kirchenstaate ja, auch nur in Bologna einen sicheren Frieden zwischen den Ghibellinen und Guelfen herzustellen und die Herrschaft der Kirche dauernd zu befestigen. Wieviel weniger durfte er hoffen, in Nord-Italien eine schiedsrichterliche, beherrschende Stellung gewinnen zu können! Er kannte die damaligen Zustände in Italien besser als Giese. Und wenn die Kurie es auch hätte hoffen dürfen, so folgt doch aus solchen Reflexionen nichts.

Gieses Ausführungen sind also nicht geeignet, uns davon zu überzeugen, dass Nikolaus III. während seines ganzen Pontifikates die Absicht, Rudolf zu krönen, geheuchelt hätte, um Vorteile für die Kirche daraus zu gewinnen. Wie dachte sich Giese, der doch auch vom Vierstaatenprojekt nichts wissen will, die Auseinandersetzung des Papstes mit dem Könige Rudolf, der die Kaiserkrone beanspruchen konnte, auch ohne Opfer zu bringen? Wenn man auch zugeben wollte, dass Rudolf und seine Staatsmänner »der Staatskunst des schlauen und gewandten Italieners auch nicht entfernt gewachsen waren«, so kann man doch nicht und konnte es auch Nikolaus III. nicht für möglich halten, dass sie es widerspruchslos ertragen hätten, wenn der Papst mit der Weigerung, sein Versprechen zu erfüllen, hervorgetreten wäre. Wozu sollte endlich der Kardinallegat nach Deutschland reisen? Ich glaube also, daran festhalten zu müssen, dass den urkundlichen Erklärungen Nikolaus' III. seine Gesinnung entsprach, dass er demnach während seines ganzen Pontifikates die Absicht gehabt hat, Rudolf zum Kaiser zu krönen. Diese begründete Ansicht macht auch die Tatsache verständlich, dass gerade die beiden Kardinäle

1) ibidem.
2) Im übrigen verweise ich auf die §§ 3 und 4 dieser Studie.

aus dem Hause Orsini schon in der Zeit Gregors X. dem Könige Rudolf wohl im Zusammenhange mit der in Aussicht genommenen Kaiserkrönung Dienste geleistet hatten, welche der König dankbar empfand.[1])

Nun fragt es sich, ob auch Rudolf von Habsburg die Absicht hatte, zur Kaiserkrönung nach Rom zu kommen. Es kommt mir hier nicht darauf an, zu untersuchen, ob er unter den jeweiligen Umständen die Romfahrt hätte antreten können oder nicht, sondern lediglich darauf, festzustellen, ob Rudolf an der Kaiserkrone überhaupt etwas lag. Man hat es vielfach bestritten und behauptet, dass er Italien völlig gleichgültig gegenüberstand. Man hat im Mittelalter Italien mit der Höhle des Löwen verglichen, bei der die Spuren der Rückkehrenden fehlen[2]) und Rudolfs Anschauung durch folgende alte Anekdote charakterisiert: »Es wurden viele Tiere in einen Berg geladen, auch der Fuchs; sie gingen in den Berg, nur der Fuchs blieb draussen und wartete auf die Rückkehr der anderen; als ihrer aber sehr wenige herauskamen, wollte er nicht hinein.«[3]) Weitaus die meisten Historiker, die sich mit der Geschichte Rudolfs beschäftigten, haben sich dafür entschieden, dass diesem Könige eine so kurzsichtige Politik fernlag, und dass er stets bemüht war, Deutschland den Vorrang unter den Völkern Europas zu erhalten.

Um auf die Zeit Nikolaus' III. einzugehen, weise ich auf einige urkundliche Belege hin, aus welchen Rudolfs Wunsch, die Kaiserkrone zu erlangen, bestimmt hervorgeht. Am 25. April 1278 versprach er dem englischen Könige, dafür zu sorgen, dass, wenn er selbst Kaiser geworden, sein Sohn Hartmann zum römischen Könige gekrönt werde.[4]) Am 14. Februar 1279 verpflichtete er sich zur Erneuerung der Privilegien nach der Kaiserkrönung, ging aber bezüglich des Zeitpunktes von der Forderung der Kurie ab, indem er sich zur Wiederholung der Privilegien erst acht Tage nach der Krönung verstehen wollte.[5]) Hätte Rudolf damals nicht die Absicht gehabt, einmal zur Kaiserkrönung nach Rom zu ziehen, dann hätte er wahrlich keinen Grund gehabt, den

---

1) cf. Starzer-Redlich, Note zu n. 48.

2) cf. Hirn, S. 104.

3) cf. Weiss, Weltgeschichte, 3. Auflage, Band VI. Graz und Leipzig, 1891. S. 30.

4) B.-R. n. 935.

5) cf. Giese, S. 79.

ausdrücklichen Wunsch des Papstes vom 7. Juni 1278 abzulehnen. Endlich hat Rudolf, wie ich schon oben ausgeführt habe, in den Urkunden vom 27. bis zum 30. März 1280 auf den Wunsch des Papstes ihre Bestätigung nach der Kaiserkrönung versprochen. Auf Grund der vorhandenen Urkunden sind wir also gezwungen, anzunehmen, dass Rudolf von Habsburg die Absicht gehabt hat, die Kaiserkrone zu erlangen.

Wenn einige Historiker zu dem falschen Glauben kamen, dass Rudolf von Habsburg an der Kaiserkrone nichts gelegen habe, so verleitete sie dazu die Eigenschaft Rudolfs, dass er eine nüchtern berechnende Verstandesnatur war, die sich nicht leicht in gefährliche Unternehmungen stürzte. Treffend bemerkt Hirn in seiner Monographie Rudolfs:[1] »Rudolf, der nicht politischen Trugbildern nachhing, sondern stets durch die Stimme des nüchternen Verstandes sein Handeln leiten liess, hatte sich vor allem das eine Ziel gesteckt, in Deutschland selbst die Zentralgewalt zu kräftigen, sie allmählich wieder auf jene Höhe zu heben, auf der es möglich wäre, dem Reiche den inneren Frieden zu sichern und sein Ansehen dem Auslande gegenüber zu wahren. Fehlte ein starker, kräftiger Mittelpunkt, so war beides unmöglich; die Zeit des Interregnums hatte ihn davon überzeugen können.« Aber Rudolf wusste auch sehr wohl, wozu ihm die Kaiserkrönung nötig war. Und nur dadurch bewies er in der Krönungsfrage nüchterne Berechnung und kluge Zurückhaltung, dass er die Romfahrt nicht ohne eine gründliche Vorbereitung antreten wollte. Weil er im Anfange seiner Regierung sich bemühen musste, seine Stellung in Deutschland gegen Ottokar zu verteidigen, hatte er dem dringenden, wiederholt ausgesprochenen Wunsche Gregors X., zur Kaiserkrönung zu erscheinen, nicht nachkommen können.[2] Noch ehe dann der Böhmenkönig gefallen und Rudolfs Herrschaft von dieser Seite nicht mehr bedroht war, hatte ein anderes Hindernis die Krönung in weitere Ferne gerückt. Einerseits hielt nämlich die Kurie ihre Rechte auf die Romagna für verletzt und forderte, dass die Besitzverhältnisse des Kirchenstaates vor dem Romzuge des

---

1) Hirn, S. 104.

2) Über diesen vielbesprochenen Gegenstand cf. ausser den grösseren Werken über jene Zeit: Wertsch, die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zur römischen Kurie bis zum Tode Nikolaus III. Inaug.-Diss. Bochum 1880; Otto, Die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zu Papst Gregor X. Innsbruck 1895 und Gieses oft erwähnte Arbeit.

Königs geordnet würden; andererseits lag ihr das Schreckbild des Kampfes mit den letzten Hohenstaufen noch zu deutlich vor Augen, als dass sie der Ankunft des Königs in Italien hätte ruhig entgegensehen können, zumal bis zum Pontifikate Nikolaus' III. Karl von Anjou widerrechtlich die Stellung eines deutschen Reichsvikars in Tuscien bekleidet hatte. Rudolf erkannte denn auch während des Pontifikates Nikolaus' III. die vielfach bestrittenen und sicher auf unklaren Verhältnissen beruhenden Ansprüche der Kurie auf die Romagna an. Er entsprach auch im wesentlichen den Wünschen der Kurie in dem Bündnisvertrage mit Karl von Anjou, dessen nicht geringster Zweck eben war, jedem Versuche einer Umklammerung des Kirchenstaates durch eine Macht vorzubeugen.

Indem Nikolaus III. den Ausgleich Rudolfs mit Karl von Anjou zustande brachte, hatte er zwar in erster Linie das Interesse der Kurie im Auge; aber er hätte ihn auch dann zustande bringen müssen, wenn er allein das beabsichtigt hätte, der Kaiserkrönung Rudolfs in Ruhe entgegensehen zu können. Denn sonst war, wenn Rudolf nach Italien kam, ein Konflikt mit Karl von Anjou wahrscheinlich. Und zweifellos war sowohl diese diplomatische Aktion, als auch die sonstige italienische Politik des Papstes geeignet, dem Romzuge Rudolfs einen friedlichen Verlauf zu sichern. Rudolf war nicht imstande, seine Herrschaft in Tuscien mit Nachdruck zur Geltung zu bringen. Darum übernahm es der Papst selbst im Einverständnis mit Rudolf, Tuscien zum Frieden zu bringen. War das Verhältnis Rudolfs zum sizilischen Könige geregelt, waren die Besitzverhältnisse in Mittel-Italien geordnet und ruhten in den Städten daselbst die Bürgerkriege, dann konnte der Papst, da auch die Lombardei geneigt war, die deutsche Oberherrschaft anzuerkennen, der Romfahrt des deutschen Königs ohne Besorgnis entgegensehen. Diesen Moment hatte daher der Papst für die Übergabe der beiden Schreiben »Promptitudinem«, d. h. für den Beginn der Verhandlungen über die Kaiserkrönung ausersehen. Als der Ausgleich mit Karl in der Hauptsache zustande gekommen war, hielt denn auch Rudolf die Zeit für gekommen, um an die Krönung zu denken. Darum bat er Nikolaus III., einen Legaten nach Deutschland zu senden. Der Papst willfahrte seinem Wunsche, befahl deshalb Paul von Tripolis, die Briefe Promptitudinem nicht zu übergeben, also auch die an sie geknüpften Verhandlungen nicht zu eröffnen.

Man wird hier die Frage aufwerfen, weshalb Rudolf soviel an der Kaiserkrone gelegen habe, dass er sich um ihretwillen in lange Verhandlungen einliess. Ohne darüber streiten zu wollen, ob er es nicht auch allein deshalb getan hätte, um dem deutschen Volke seine alte Ehrenstellung zu bewahren, will ich nur auf den Grund hinweisen, welchen Rudolf selbst angeführt hat. Seine Hauptsorge war, die Herrschaft seinem Hause zu erhalten, sie einem seiner Söhne schon bei seinen Lebzeiten gesichert zu sehen. Nun aber bestand in Deutschland die Ansicht, dass nur einem römischen Kaiser bei Lebzeiten ein Nachfolger gewählt werden könne. Also konnte Rudolf seinem Hause die Nachfolge nur dadurch sichern, dass er selbst sich in Rom krönen liess. Dass er dies wollte, geht aus seinem am 25. April 1278 dem englischen Könige gegebenen Versprechen hervor, dafür zu sorgen, dass sein Sohn Hartmann, wenn er selbst Kaiser geworden, zum römischen Könige gekrönt werde.[1]) Freilich waren die deutschen Fürsten eifersüchtig auf seine Macht, als sie besonders durch seine Erfolge gegen Ottokar bedeutend stieg. Darum konnte er nicht bestimmt darauf rechnen, dass er, selbst wenn er zum Kaiser gekrönt war, die Wahl seines Sohnes zum deutschen Könige allein durchsetzen würde. Wenn ihn aber die Kurie in diesem Bestreben unterstützte, dann konnte er hoffen, sein Ziel zu erreichen.

In der Tat beabsichtigte Nikolaus III. auf die Kurfürsten zu Gunsten Rudolfs einzuwirken. In den oft genannten Schreiben »Promptitudinem« nämlich ermahnte der Papst die Kurfürsten, sich dem Könige in aufrichtiger Gesinnung anzupassen und zur Durchführung dessen, was zur Erhöhung seiner Ehre unternommen werden solle, bereit zu halten.[2])

Warum diese Schreiben »Promptitudinem« bloss den Kurfürsten übergeben werden sollten und nicht auch den übrigen Fürsten, ist nunmehr klar. Sie waren ja die Wähler, und von ihnen hing es ab, ob Rudolfs Herzenswunsch, bei seinen Lebzeiten

---

1) B.-R. n. 935.

2) In den einzelnen Schreiben Promptitudinem an die Kurfürsten heisst es: »Te itaque, felicium eiusdem regis successuum non expertem, caritativis monitis excitamus, quatinus, ad eundem regem mente consurgens, ad honorem dei, devotionem Romane ecclesie ac sui honoris augmentum sincera te sibi affectione conformes et ad ea, que suorum culminum incrementa respiciant, sic prudenter vigiles sicque illi faveas et te ad horum prosecutionem accingas, quod ad requisitionem suam inveniaris accinctus, nosque possimus, exinde tuae promptitudinis studium merito commendare.« Kaltenbrunner n. 167.

die deutsche Königskrone seinem Hause gesichert zu sehen, erfüllt wurde oder nicht. Dass diese Ermahnung so allgemein gehalten war, kann nicht befremden. Denn die Briefe sind in der Mitte des Jahres 1279 abgefasst, nachdem der König Rudolf wahrscheinlich im Anschluss an die im Februar dieses Jahres erfolgte Abtretung der Romagna dem Papste seine Wünsche hatte mitteilen lassen. Es scheint, als ob der Papst nach Erfüllung aller Vorbedingungen für die Kaiserkrönung durch Rudolf von ihm noch eine genauere Unterweisung erwartet hätte. Wenigstens deutet darauf der Satz hin, der sich allein in dem für Rudolf bestimmten Schreiben »Promptitudinem« findet: »Auf uns kannst du daher, o Sohn, wie auf einen wohlwollenden Vater vertrauen und uns bezüglich dessen, was die Förderung und Vollendung deiner Sache erfordert, mit Vertrauen durch eine feierliche Gesandtschaft und Briefe, wie die Art des Geschäftes es fordern wird, deine innersten Absichten eröffnen; denn wir haben vor, . . . deinen Wünschen gern nachzukommen.«[1])

In diesem Satze ist die Aufforderung des Papstes, Rudolf möge ihm seine innersten Wünsche mitteilen, klar ausgesprochen, und zur Genüge geht aus der Form der Aufforderung hervor, dass Nikolaus III. von Wünschen Rudolfs zwar wusste, aber über sie nicht genau unterrichtet war. Dass die in diesem Satze angedeuteten Wünsche nicht die Kaiserkrönung betrafen, ist schon deshalb klar, weil Rudolf auf sie einen Anspruch hatte und der Papst dementsprechend von ihr stets wie von einer selbstverständlichen Sache redete. Nikolaus III. hätte es sich hier also schenken können, den König aufzufordern, auf ihn zu vertrauen, und dem Könige zu versichern, er wolle seinen Wünschen gern nachkommen. Dazu war schon in dem Eingange des Schreibens, welcher sich auch in den Briefen an die Kurfürsten findet, auf die Kaiserkrönung deutlich genug hingewiesen. Es müssen also in dem mitgeteilten Satze andere Wünsche des Königs gemeint sein, die derartig waren, dass einerseits der König ihre Erfüllung von vornherein beanspruchen konnte, und dass sie andererseits dem Papste nicht genau bekannt waren. Man kann hierbei an zweierlei denken: entweder an eine Unterstützung Rudolfs durch Geld oder Truppen

1) De nobis itaque, fili, potes sicut de benivolo patre confidere ac nobis circa ea, que augmentum et consumationem tui negotii requirunt, fiducialiter per nuncios sollempnes et litteras, sicut qualitas negotii exiget, intima tui pectoris aperire, nam proponimus . . . annuere favorabiliter votis tuis. ibidem n. 166.

für die Romfahrt oder an das Vorhaben des Königs, die Wahl eines Sohnes zum römischen Könige durchzusetzen. Würde das erstere gemeint sein, dann wäre nicht klar, warum die Kurfürsten allein der Ermahnung des Papstes bedurften, sich den Wünschen des Königs anzupassen, und nicht auch die anderen Fürsten. Nimmt man dagegen an, dass der Papst durch den mitgeteilten Satz seine Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, für die Wahl eines Sohnes Rudolfs zum römischen Könige zu wirken, dann würde durch diese Annahme erst klar werden, warum nur die Kurfürsten diese Schreiben erhielten und zweitens vielleicht auch eine Erklärung für die unbestimmt und allgemein lautende Sprache sein, in der der Brief abgefasst ist.

Diese Erklärung enthält nichts Unwahrscheinliches. Denn dass Nikolaus III. und Rudolf von Habsburg die Kaiserkrönung wirklich beabsichtigten, steht nunmehr fest. Desgleichen steht durch eine Erklärung Rudolfs und durch seine vielen diesbezüglichen Bemühungen fest, dass er mit Rücksicht auf sein Haus und das Reich innig wünschte, seinem Geschlechte die Herrschaft zu erhalten. Endlich geht aus dem Schreiben »Promptitudinem« mindestens soviel bestimmt hervor, dass Nikolaus III. es für nötig gehalten hat, bei Beginn der neuen Verhandlungen den deutschen Kurfürsten die Ermahnung zugehen zu lassen, sich den Wünschen des Königs zu fügen. Wenn sich der Papst bereit fand, den König zum Kaiser zu krönen und mit Eifer für die Wahl eines Sohnes des neu gekrönten Kaisers zum römischen Könige einzutreten, dann konnte Rudolf hoffen, sein Ziel zu erreichen, zumal die Geschichte seiner Vorgänger schon mehrere Präzedenzfälle bot. Es wurde ja keine Verfassungsänderung, keine Neuerung angestrebt. Wenn der Papst dem Könige Rudolf zu seinem Ziele verholfen hätte, dann wäre das auch eine angemessene Entschädigung für sein nachgiebiges Verhalten der Kurie gegenüber gewesen. Denn dadurch hätte er das Emporkommen des Hauses Habsburg mächtig gefördert und auch dem deutschen Reiche genützt. Davon war Rudolf überzeugt. Denn er wusste sehr wohl, dass Deutschland nicht durch ihn allein zu seiner ehemaligen Machtstellung wieder gelangen konnte; daher glaubte er nur dadurch, dass er die Herrschaft seinem Hause erhielt, erreichen zu können, dass die Verhältnisse sich so weiter entwickeln würden, wie er es begonnen. Und eben die Tatsache, dass die Frage der Nachfolge im Reiche und im Zusammenhang damit die Frage der Kaiserkrönung ihn immerfort beschäftigte, erklärt seine Bitten um den Laterallegaten.

Ein solcher legatus a latere, der bekanntlich stets Kardinal war und von der Kurie nur in sehr wichtigen Angelegenheiten entsendet wurde, war natürlich mit weit grösseren Vollmachten ausgestattet als die gewöhnlichen Nuntien. Dass ein mit allen Legationsprivilegien ausgestatteter Kardinal, wenn er persönlich erschien, dem Könige die Mittel zur Kaiserkrönung und das Versprechen der Kurfürsten, einen seiner Söhne zum römischen Könige zu wählen, eher verschaffen konnte als ein päpstliches Dekret, liegt klar auf der Hand.

Noch war aber der Legat nicht nach Deutschland aufgebrochen, da starb der Papst plötzlich. Der Tod des Papstes ist der Grund, weshalb es nicht zu den neuen Verhandlungen, also auch nicht zur Kaiserkrönung kam. Nikolaus III. folgte der französisch gesinnte Martin IV. Von ihm konnte Rudolf keine Unterstützung zur Erreichung seines Zieles erwarten und bat ihn auch nicht darum. So war der Tod Nikolaus' III. für Rudolf ein harter Schlag. Ein ungünstiges Geschick hatte diesen Papst gerade in dem Momente hinweggerafft, in dem er seinen Legaten im Interesse Rudolfs nach Deutschland zu entsenden im Begriffe war.

F.

Nunmehr glaube ich erst auf Bussons vielgenannte Abhandlung[1]) zurückkommen zu dürfen. Er liess wenigstens für den Anfang der Regierung Rudolfs die eben vorgetragene Auffassung der Hauptsache nach gelten: »Die Sorge für die Nachfolge im Reich hat Rudolf von Anfang bis zum Ende seiner Regierung unablässig beschäftigt. Der nächstliegende Weg, auf dem nach den Anschauungen des damaligen Staatsrechtes die Nachfolge im Reiche einem Sohne gewonnen werden konnte, war die Erwerbung der Kaiserkrone durch den Vater. Dann konnte nach zahlreichen Präzedenzfällen die Wahl eines Sohnes zum römischen Könige bei Lebzeiten des Vaters stattfinden, und damit die Nachfolge desselben gesichert werden. Diesen Weg hat Rudolf gleich zu Anfang seiner Regierung, selbst bevor noch die böhmischen Angelegenheiten geregelt waren, in Aussicht genommen, die Kaiserkrone lebhaft angestrebt, — nichts ist verfehlter als die wohl vor-

1) Die Idee des deutschen Erbreiches etc. in Wiener S. B. S. 635 ff.

getragene Ansicht, Rudolf habe sich mit bewusster Absicht von Italien und dem Kaisertume ferngehalten.«[1])

Wiederholt hatte Gregor X. dem Könige Rudolf Termine für die Krönung angesetzt und nach Rudolfs Wunsch verlegt. Aber Busson bezeichnet es mit Recht als ein Glück, dass seine Stellung zu Ottokar von Böhmen ihm die Romfahrt unmöglich machte. »Da nämlich Gregors X. unklare Politik in Italien die Verhältnisse nicht im geringsten so geregelt hatte, wie es für die Restauration des alten Zustandes nötig gewesen wäre, so würde gewiss Rudolf durch einen voreilig unternommenen Römerzug, ohne den daraus für die Frage der Nachfolge erhofften Nutzen zu erzielen, von den chaotischen Verhältnissen der Halbinsel in ähnlicher Weise absorbiert worden sein, wie das Heinrich VII. wirklich später geschah.« [2])

Als dann die folgenden Päpste verlangten, dass schon vor dem Romzuge die Besitzverhältnisse im Kirchenstaate geordnet und Rudolfs Stellung zu Karl geregelt werden sollte, ging der König darauf ein und verzichtete einstweilen, aber noch nicht definitiv auf die Kaiserkrone. Der endgültige Verzicht Rudolfs erfolgte nach Busson während des Pontifikates Nikolaus' III. Prüfen wir nunmehr im Zusammenhange die uns schon bekannten Argumente, welche Busson für seine Ansicht angeführt hat.

Busson machte geltend, dass Nikolaus III. nie der Kaiserkrönung gedacht hätte mit Ausnahme eines einzigen Males. Dies haben wir schon als Irrtum erwiesen.

Sodann wies er auf das Projekt der Übertragung des Arelates an Karl Martell von Anjou hin und vermutete, dass diese Uebertragung vielleicht der Preis für Karls Mitwirkung bei der Realisierung des Vierstaatenprojektes sein sollte. Wir betonten schon oben, dass einerseits der Plan der Uebertragung des Arelates nichts für die deutsche Erbreichsidee beweist, andererseits sich gar kein Indicium dafür findet, wie Karl zur Realisierung des Vierstaatenprojektes hätte beitragen können und sollen.

Was die Tatsache anbelangt, dass Rudolf sich während des Pontifikates Nikolaus' III. um Reichsitalien nicht gekümmert und die Verwaltung Toskanas dem Papste auf dessen Bitten übergeben hat, so kann auch sie in keinem Falle als Stütze für das Vierstaatenprojekt dienen. Ich will den Umstand, dass die Florentiner

1) S. 639.
2) S. 646.

selbst den Papst um die Schlichtung ihrer Händel ersucht hatten, nicht urgieren, weil es möglich ist, dass diesem Entschlusse der Stadt Florenz ein Druck von seiten des Papstes vorausging. Aber es steht, wie wir sahen, unzweifelhaft fest, dass der Papst den König Rudolf ausdrücklich um die Vollmacht gebeten hatte, in die tuscischen Verhältnisse einzugreifen. Auch muss zwischen dem Verhalten Nikolaus' III. gegenüber Toskana und der Romagna ein wesentlicher Unterschied konstatiert werden. In der Romagna bestellte der Papst sofort Berthold Orsini zum Rektor und übertrug ihm die Leitung dieses neu erworbenen Gebietes auf die Dauer. Latinus dagegen erhielt nur die Aufgabe, in seinem Legationsbezirke den Frieden zwischen den streitenden Parteien der Stadtgemeinden herzustellen. Das war also nur eine vorübergehende Tätigkeit, deren Zweck wahrscheinlich der war, zu verhüten, dass infolge der Ankunft Rudolfs zur Kaiserkrönung allenthalben Bürgerkriege von neuem entflammten.

Als weitere Stütze für seine Hypothese führte Busson die befremdliche Bedingung an, welche Nikolaus III. Verona für die erbetene Lösung vom Banne stellte, dass die Stadt nämlich keinen gegen den Befehl der römischen Kirche als römischen König oder Kaiser ansehe, den aber als solchen anerkenne, den die römische Kirche als solchen annehme oder zum Kaiser kröne. Busson findet sie auffallend, weil Rudolf schon als römischer König anerkannt war. Es ist aber auch nirgends gesagt, dass diese Bedingung ihre Spitze gegen Rudolf richtete. Es konnte doch der Fall eintreten, dass nach Rudolfs Tode ein König aus der Wahl hervorging, den die Kurie nicht anerkannte. Dann bekam diese auffallende Bedingung eine praktische Bedeutung.

Ob ferner die konfuse Nachricht des Kolmarer Dominikaners[1]) geeignet ist, als Stütze für Bussons Hypothese zu dienen, ist mindestens zweifelhaft. Der Sinn des ersten Satzes: »Rex imperium, quod in Theutonia habebat datum est regi Rudolpho regi Romanorum« ist zu dunkel, als dass man aus ihm einen bestimmten Schluss ziehen könnte. Die das Arelat betreffende Mitteilung ist ungenau, und gegen die Wahrscheinlichkeit der erwähnten Romreise des Bischofs von Basel sind berechtigte Zweifel erhoben worden.[2]) Dass endlich der Verfasser zwischen dem ersten und zweiten Satze einen Zusammenhang angenommen habe, hat er in

1) ibidem S. 667.

2) cf. das in B. R. n. 1156a hierüber Gesagte.

keiner Weise zum Ausdruck gebracht. Man kann in dieser Nachricht höchstens eine Bestätigung der Tatsache sehen, dass Rudolf die Absicht hatte, das Arelat an Karl Martell von Anjou zu übertragen. Diese Tatsache aber beweist, wie schon wiederholt betont wurde, nichts für die Hauptsache: Die Aufhebung der Kaiserwürde und die Gründung eines deutschen Erbkönigtums.

Die weitere Vermutung Bussons, dass Rudolf von Habsburg bei den weltlichen Kurfürsten, die seine Schwiegersöhne waren, am meisten Aussicht hatte, den Verzicht auf ihr Wahlrecht zu erreichen, ist schon von Giese als unberechtigt zurückgewiesen worden; denn die verunglückten Versuche Rudolfs, die Kurfürsten zur Wahl eines seiner Söhne zu seinem Nachfolger zu bewegen, bewiesen deutlich genug, wie wenig Einfluss die Verwandtschaft auf ihre Politik hatte.

Busson selbst zweifelte schon daran, dass es möglich war, die Kurfürsten zum freiwilligen Verzicht auf ihr Wahlrecht zu bewegen, und hielt daher für möglich, dass Rudolf und Nikolaus III. an radikalere Massregeln gedacht hätten, ihr Projekt gegen den Willen der Kurfürsten durchzusetzen. Als Stütze für diese Vermutung führte er den oben besprochenen Eingang der Willebriefe an, welche der Papst von den deutschen Fürsten gelegentlich der Abtretung der Romagna forderte. Wir haben schon oben gesehen, dass die Voraussetzung, von der Busson ausging, sich als falsch erwies, und der fragliche Passus, wenn überhaupt eine, so doch sicherlich nicht die Bedeutung haben kann, die ihm Busson beilegte.

Wenn ferner Busson erwähnte, dass Ptolomäus von Lucca in der Fortsetzung der Schrift De regimine principum aus der Theorie von der Erteilung des Wahlrechtes an die Kurfürsten durch das Papsttum die Folgerung zog, dass die Kurie den Kurfürsten auch wieder ihr Vorrecht entziehen konnte, so ist schon entgegnet worden, dass das Vorhandensein solcher Anschauungen auf kirchlicher Seite noch nicht beweist, dass Nikolaus III. wirklich je daran gedacht hat, diese Konsequenz zu ziehen.

Endlich hat sich auch die Hoffnung Bussons nicht erfüllt, dass die drei in der Instruktion des Paul von Tripolis erwähnten Schreiben, welche ihm noch unbekannt waren, eine Stütze für seine Hypothese enthalten könnten.

Damit ist die Zahl der für die Zeit Nikolaus' III. geltend gemachten Argumente Bussons für seine Hypothese erschöpft. Wenn mancher auch geneigt sein sollte, dem einen oder anderen mehr

Bedeutung beizulegen, als es hier geschehen ist, so wird doch jeder zugeben, dass ihre Beschaffenheit unmöglich geeignet ist, den vereinzelten, unbekannten Quellen entnommenen Bericht des Ptolomäus über das Vierstaatenprojekt wahrscheinlich zu machen. Wie oben nachgewiesen wurde, zeugen auf der einen Seite die entschiedensten Erklärungen und Massregeln Nikolaus' III. und Rudolfs von Habsburg dafür, dass das römische Kaisertum deutscher Nation den alten Traditionen entsprechend weiterbestehen und auch Rudolf zur Kaiserkrönung nach Rom kommen sollte. Auf der anderen Seite steht Ptolomäus von Lucca mit seinem, man weiss nicht woher stammenden Berichte vom Vierstaatenprojekt allein da.

G.

Zum Schluss will ich noch auf ein Moment hinweisen. Die Annahme, dass Rudolf von Habsburg vom Anfange seiner Regierung an bis zu seinem Tode nur den Plan verfolgt hat, die Kaiserkrone zu erlangen, um dadurch einem seiner Söhne mit Hilfe der Kurie die Nachfolge im Reiche zu verschaffen, erklärt sein Verhalten während seiner ganzen Regierung in befriedigender Weise, während es nach der Hypothese Bussons oft rätselhaft, ja geradezu unverständlich ist. Unsere Auffassung gibt Busson, wie wir sahen, für die ersten Regierungsjahre Rudolfs als richtig zu. Nun soll Nikolaus III. den König bestimmt haben, sich unter Verzicht auf die Kaiserkrone, sowie Italien und Burgund eine totale Verfassungsänderung zum Ziele zu setzen, eine deutsche Erbmonarchie zu begründen. Als Nikolaus III. vor der Realisierung dieses Projektes starb, hatte Rudolf — so muss man mit Busson folgern — die Wahl, entweder auf seine ursprüngliche Absicht, die Kaiserkrone zu erwerben, zurückzukommen oder die Realisierung des Vierstaatenprojektes dennoch zu versuchen, oder, je nachdem die Umstände lagen, bald das eine bald das andere Projekt wieder aufzunehmen. Busson nahm das letztere an und machte das Verhalten Rudolfs von dem der jeweiligen Päpste abhängig.

Gleich nach Nikolaus' III. Tode ernannte der König den Hofkanzler Rudolf und den Bischof von Gurk zu Reichsvikaren in Toskana, gab also das Vierstaatenprojekt, wenn er es je gekannt und zu verwirklichen getrachtet hatte, auf. Gleichwohl müssen wir die sonderbare Tatsache registrieren, dass er den Plan der Uebertragung des Arelates an Karl Martell von Anjou auf-

recht erhielt. Denn das wichtigste Zeugnis für das arelatische Projekt, der mehrfach erwähnte Willebrief des Herzogs von Sachsen, wurde erst während des Pontifikates Martins IV. ausgestellt. Ja noch mehr. Im April 1283 kamen Rudolf von Habsburg und Karl von Anjou zusammen[1]) und erneuerten persönlich das während Nikolaus' III. Pontifikat geschlossene Bündnis. Dazu bemerkt Busson: »Allem Anschein nach bewegt sich mit diesem Festhalten an der sizilischen Freundschaft Rudolfs Politik auf verfehlten Bahnen. Nach sicheren Anzeichen, besonders nach jener unaufrichtigen Empfehlung der Boten Rudolfs an die Toskaner, trieb Karl Rudolf gegenüber ein unehrliches Spiel, und man sollte meinen, die deutschen Staatsmänner hätten einsehen müssen, dass ohne den Hochdruck, den die Politik Nikolaus' III. auf den sizilischen König ausgeübt, von demselben nichts Ehrliches, dem deutschen Interesse Dienliches zu erwarten war.«[2]) Gewiss wird man diese Politik als verfehlt bezeichnen müssen. Man wird sie aber erklärlich finden, wenn man von der Annahme ausgeht, dass Rudolf nach wie vor beabsichtigte, sobald günstige Umstände eintraten, die Kaiserkrone zu erwerben, um dann mit Hilfe der Kurie die Wahl eines Sohnes zum römischen Könige durchzusetzen. Denn der Nepote Nikolaus' III., der während des Pontifikates seines Oheims mit Zustimmung Rudolfs einige Monate in Toscana im Interesse des Reiches tätig gewesen war, hatte das Reichsland schon einige Monate vor dem Tode Nikolaus' III. verlassen. Wollte aber der König Italien für den eventuellen Romzug vorbereitet finden, dann durfte er weder Toscana sich selbst überlassen, noch auch sich mit dem Könige von Neapel und Sizilien überwerfen. Darum sandte er Reichsvikare nach Tuszien, und darum bemühte er sich auch, das einmal eingegangene Freundschaftsverhältnis zu dem ihm nunmehr verschwägerten Hause Anjou im Sinne Nikolaus' III. aufrechtzuerhalten. Dass er keinen Versuch machte, während des Pontifikates Martins IV. die Romfahrt anzutreten, lag daran, dass er sich von diesem französischen Papste kein wohlwollendes Entgegenkommen versprechen konnte.

Auf Martin IV. folgte 1285 Honorius IV., ein Parteigänger Nikolaus' III. Natürlich suchte Rudolf diesen günstigen Umstand für seine Pläne wahrzunehmen und eröffnete wiederum die Verhandlungen über die Kaiserkrönung. Busson meint nun: »Am

1) Busson, Idee, S. 680f.
2) ibidem S. 681.

22. November 1285 entsendete Rudolf abermals Boten an den Papst, um die Festsetzung eines Tages für die Kaiserkrönung zu begehren, und die vom Papste dafür zu stellenden Gegenbedingungen zu beschwören. Zugleich sollten die Gesandten, wie einst zur Zeit Gregors X., eine Geldunterstützung vom Papste zur Ausführung des Römerzuges verlangen. Anscheinend lenkt damit Rudolf wieder vollständig ein in die zu Anfang seiner Regierung betretenen Bahnen, in die herkömmliche Ordnung, die zunächst den Erwerb der Kaiserkrone verlangte, um die Möglichkeit zu schaffen, durch Wahl eines römischen Königs noch bei Lebzeiten des Kaisers die Nachfolge im Reiche zu sichern. Tatsächlich ist das kaum der Fall gewesen.«[1]) Er führte dann die Momente an, welche darauf hindeuten sollen, »dass der König wieder auf die mit Nikolaus III. verhandelten Pläne zurückgegriffen hat.«[2]) Es wurde ein Termin für die Kaiserkrönung bestimmt, und Rudolf erbat sich wie einst unter Nikolaus III. einen Kardinallegaten als Beirat in Sachen des Römerzuges. Der für die Romfahrt festgesetzte Termin wurde nicht inne gehalten; dagegen berief der Legat eine Nationalsynode nach Würzburg, deren stürmischer Verlauf uns schon bekannt ist. Busson meint sodann: »Allem Anschein nach hat Rudolf nach dem Scheitern des Würzburger Konzils die Pläne, die er unter dem Pontifikate Nikolaus' III. und Honorius' IV. verfolgt hatte, zunächst ganz fallen lassen. Er greift zurück auf die Politik, die er am Anfang seiner Regierung betrieben hat, er sucht jetzt wieder mit grossem Eifer die Kaiserkrönung zu erreichen, zweifellos, wie wir hinzusetzen dürfen, in der Absicht, dadurch die Wahl eines römischen Königs, eines Nachfolgers im Reiche noch bei Lebzeiten ins Werk setzen zu können. Schon vor der Wahl Nikolaus' IV. hat Rudolf Boten an die Kurie geschickt, um einen Tag zu begehren zum Empfang der kaiserlichen Krone. Mit besonderem Nachdruck hatten die Gesandten eine kurz bemessene Frist verlangt.«[3])

Seltsam! Rudolf schickt Gesandte an Honorius IV., bittet um die Festsetzung eines Termins für die Kaiserkrönung und verlangt einen Laterallegaten als Beirat in Sachen der Romfahrt. Die Bitten werden ihm gewährt, ein Termin wird für die Kaiserkrönung bestimmt, und der Kardinallegat reist nach Deutschland.

---

1) ibidem S. 682 f.
2) ibidem S. 684 f.
3) ibidem S. 690 f.

Und doch soll die wahre Absicht die Abschaffung der Kaiserwürde und Gründung eines deutschen Erbkönigtums sein. Wozu diese Verstellung? Dachte man sich den Erfolg leichter, wenn nichts vorbereitet war, sondern plötzlich wie ein Blitz aus heiterem Himmel vielleicht in Würzburg das Machtwort des Kardinals ertönte, dass hinfort kein römisches Imperium deutscher Nation mehr existiere, dagegen Deutschland mit Ausschluss von Italien und Burgund ein Erbkönigtum sein werde? Wollte man Deutschland und insbesondere die Kurfürsten überrumpeln, damit sie, von dem plötzlichen Schrecken gelähmt, keine Entgegnung zu stammeln vermöchten? Und als dieser Plan misslang, als die Würzburger Versammlung den Legaten eher, als ihm und dem Könige lieb war, nach Hause jagte, da legt Rudolf das Vierstaatenprojekt wieder einmal ad acta und greift auf die Politik zurück, die er im Anfange seiner Regierung betrieben hat.

Ein solches Verhalten Rudolfs wäre mindestens seltsam gewesen. Auf die Widerlegung der von Busson dafür angeführten Argumente kann und brauche ich hier um so weniger einzugehen, als Pawlicki in seiner Monographie Honorius' IV.[1]) den Sachverhalt klargelegt hat. Er erklärt auf Grund seiner Untersuchungen, dass Papst Honorius IV. den Plänen des deutschen Königs, die sich auf die Nachfolge im Reiche bezogen, »durchaus nicht feindlich gegenüberstand. Wenigstens hat er alles getan, um den langgehegten Plan der Rom- und Kaiserfahrt Rudolfs zu verwirklichen. Wenn der Erfolg seinen Bemühungen nicht entsprach, so trifft ihn dafür keine Schuld, es wäre denn die, dass die Wahl des Kardinals Johannes von Tuscien zum Legaten für Deutschland unter den damaligen schwierigen Umständen keine glückliche war. Dass aber unter seinem Pontifikate zu denselben oder ähnlichen Plänen zurückgegriffen worden sei, wie sie früher mit Nikolaus III. verhandelt wurden,[2]) nämlich die Teilung des Kaiserreiches in vier Königreiche, dafür bieten uns die Tatsachen keinen Anhalt. Derartige grundstürzende Ideen lagen dem ruhigen auf die Vermittlung und Versöhnung der bestehenden Gegensätze bedachten Geiste Honorius' IV. vollständig fern.«[3])

---

1) B. Pawlicki, Papst Honorius IV., Münster i. W. 1896. S. 64 ff.

2) Gemeint ist damit das Nikolaus III. zugeschriebene Vierstaatenprojekt, dessen Existenz Pawlicki angenommen zu haben scheint.

3) ibidem S. 88.

Wir werden also annehmen müssen, dass Rudolf von Habsburg auch während des Pontifikates Honorius' IV. die Kaiserkrönung aufrichtig gewünscht hat. Den für sie gesetzten Termin hatte er nicht innehalten können, weil ihn sein Kampf mit der reichsständischen Opposition längere Zeit an der Vorbereitung des Romzuges gehindert hatte. Er hatte dann gehofft, dass es dem Kardinallegaten gelingen würde, ihm für die Romfahrt die nötigen Gelder und das Entgegenkommen der Kurfürsten in der Frage der Nachfolge im Reiche zu erwirken.[1]) Obwohl sich diese Hoffnung nicht erfüllte, behielt er sein Ziel im Auge und versuchte noch einmal, nunmehr fast ungeduldig, seinen Plan durchzusetzen.

Schon vor Nikolaus' IV. Erhebung zum Papste und auch während seines Pontifikates suchte Rudolf die Kaiserkrone zu erwerben, und auch Busson gibt zu, dass diese Bemühungen aufrichtig gemeint und keine Verstellung waren. Freilich scheiterten auch diese Versuche, weil Nikolaus IV. ihnen wenig Entgegenkommen bewies und die Angelegenheit in die Länge zog. Die Verwicklungen im Königreich Ungarn[2]) mussten Rudolfs Hoffnungen auf das kaiserliche Diadem vollständig zu nichte machen, und sie waren wohl auch die negotia domini pape, derentwegen Rudolf im Jahre 1291 mit Karl II. von Sizilien zu Cudrefin zusammenkam.[3]) Dass man hier über das arelatische Projekt verhandelt hätte, hält Busson selbst für wenig wahrscheinlich.[4]) So wurde also König Rudolf nie römischer Kaiser und hatte schon deshalb wenig Aussicht auf Erfolg in seinen Bemühungen um die Nachfolge im Reiche. Von Nikolaus IV. hatte er keine Unterstützung zu erwarten. Seine Lage verschlimmerte sich noch besonders durch den Tod seines Sohnes Rudolf. Hartmann war schon lange tot, so dass von seinen Söhnen nur noch Albrecht, der Herzog von Österreich, übrig blieb, der wegen seiner grossen Macht keine Aussicht auf die Königskrone hatte. Man konnte daher den Ausgang des Frankfurter Hoftages vom 20. Mai 1291

---

1) cf. dazu Gottlob, die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts. Heiligenstadt (Eichsfeld) 1892.

2) cf. Lorenz II, S. 482 ff.

3) cf. Busson, Idee, S. 695.

4) ibidem S. 696.

voraussehen, auf dem der König den letzten Versuch machte, die Wahl Albrechts zu seinem Nachfolger durchzusetzen.[1])

Aus dem Gesagten geht hervor, dass man die Schuld daran, dass Rudolf nie die Kaiserkrone empfing, weder Rudolf allein, noch auch bloss der römischen Kurie zuschreiben darf. Anfangs, als Gregor X. den päpstlichen Stuhl innehatte, wünschte der Papst die Kaiserkrönung Rudolfs, der König aber konnte dem Verlangen des Papstes nicht nachkommen, weil er seine Stellung in Deutschland behaupten musste. Gregors X. Nachfolger verlangten vor der Krönung die Regelung der Verhältnisse Italiens. Rudolf kam ihren Wünschen nach, aber gerade zu der Zeit, in der dies geschehen war und Rudolf an die Romfahrt denken konnte, starb der ihm wohlwollende Nikolaus III., und es folgte Martin IV., dessen Antipathie gegen Deutschland Rudolf bestimmte, den Verkehr mit der Kurie ganz abzubrechen. Als wieder Honorius IV. sich entgegenkommend zeigte, lag Rudolf im Kampfe mit der reichsständischen Opposition und sah dann in Würzburg seine Pläne zu Schanden werden, bevor noch der Legat für sie eingetreten war. Nikolaus IV. endlich zeigte sich zwar anfangs nicht ganz abgeneigt, bewies aber wenig Interesse für Rudolfs Sache, und die ungarischen Verhältnisse raubten dem Könige schliesslich jede Hoffnung auf den Erwerb der Kaiserkrone.

Diese Umstände machen es begreiflich, dass einzelne Männer in Deutschland zu der Meinung kamen, es würde die Abschaffung der römischen Kaiserwürde deutscher Nation überhaupt geplant. Wer das annahm, musste folgerichtig auch glauben, dass dann auch Italien der deutschen Herrschaft entzogen würde, da es ein Teil des Imperiums und nicht des deutschen Königreiches war. So erklärt sich der erwähnte Traktat des Kanonikers Jordanus von Osnabrück und seine dringende Mahnung, das römische Reich deutscher Nation den altehrwürdigen Traditionen gemäss zu erhalten. Als dann Rudolf Italien immer mehr sich selbst überliess und dafür um so eifriger bemüht war, seinem Hause die Nachfolge im Reiche zu verschaffen, konnte, besonders in einzelnen Mitgliedern des Kurfürstenkollegiums, in der Tat die Befürchtung aufsteigen, dass die langjährigen Verhandlungen des Königs mit der römischen Kurie, die doch nie zur Kaiserkrönung geführt hatten, etwas anderes als die Kaiserkrönung bezweckten. So er-

1) cf. für das letzte auch Kopp-Busson, II, 3, S. 293 ff.

klärt es sich, dass die Kölnische Kirche vor Ankunft des Kardinalbischofs Johann von Tuskulum in der von Herzberg-Fränkel mitgeteilten Appellationsurkunde das Gerücht registrierte, der Legat wolle die Kaiserwürde und das Wahlrecht der Kurfürsten abschaffen. Solche Befürchtungen konnten hie und da laut werden, ohne dass sich freilich, wie wir sahen, ihre Berechtigung irgendwie wahrscheinlich machen liesse.

Das Gesagte genügt wohl, um zu zeigen, dass Bussons Hypothese nicht geeignet ist, in die Geschichte Rudolfs mehr Klarheit zu bringen. Gewiss wird der scharfsinnigen, auf gründlicher Kenntnis jener Zeit beruhenden Arbeit Bussons über die Idee des deutschen Erbreiches die vollste Anerkennung nicht vorenthalten werden dürfen. Aber auf Grund der nach ihrem Erscheinen erfolgten Publikationen neuen Urkundenmaterials, sowie einiger Spezialuntersuchungen lässt sich meines Erachtens Bussons Hypothese nicht mehr halten. Dagegen steht fest, dass Rudolf vom Anfange seiner Regierung bis kurz vor seinem Tode den Empfang der Kaiserkrone gewünscht und erhofft hat, um einem seiner Söhne die Nachfolge im Reiche zu verschaffen. Er hat dieses Ziel nicht erreicht, und man kann sich, ich möchte fast sagen, eines Gefühles von Mitleid nicht erwehren, wenn man seine vielen Versuche immer wieder scheitern sieht. Aber wenn er auch starb, ohne sein Ziel erreicht zu haben, so hat sich sein Plan in gewissem Sinne dennoch verwirklicht. Sein Sohn Albrecht bestieg, wenn auch nicht bald nach seinem Vater, so doch einige Jahre darauf den deutschen Königsthron, und sehr lange Zeit schmückte später die deutsche Krone die Habsburger Dynastie.

Lebenslauf.

Jch, Augustin Demski, wurde zu Stein im Kreise Rybnik am 19. Juli 1877 geboren. Meinen ersten Schulunterricht erhielt ich in den Elementarschulen zu Königshütte und Schoppinitz; sodann besuchte ich das Städtische Gymnasium zu Kattowitz, welches ich Ostern 1898 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Darauf bezog ich die Universität Breslau, um Theologie zu studieren. Im Laufe von sieben Semestern besuchte ich die Vorlesungen bez. Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten: Baeumker, Caro, Commer, Fischer, Freudenthal, Koenig, Krawutzcky, Laemmer, Nikel, Nürnberger, Pohle, Pughe, Schaefer, Scholz, Sdralek, von Tessen-Wesierski. Ihnen allen sage ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank, besonders dem Herrn Prof. Dr. Sdralek, dem ich die Anregung zu speziellen kirchengeschichtlichen Studien verdanke.

Nachdem ich die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hatte, trat ich am 2. Oktober 1901 in das Fürstbischöfliche Priester-Seminar zu Breslau ein und empfing am 23. Juni 1902 die Priesterweihe. Darauf wurde ich in Plawniowitz Schlosskaplan. Nachdem ich dort zwei Jahre gewirkt hatte, wurde ich mit der Administration der Pfarrei Simsdorf im Kreise Neustadt beauftragt. Seit dem 14. Mai 1905 bin ich Schlosskaplan in Schurgast. Am 9. Dezember 1905 bestand ich das examen rigorosum, um die Doktorwürde zu erlangen.